



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

**12. Jahrgang**

**Potsdam, den 1. August 2001**

**Nummer 31**

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes und zur Verwendung von Fördermitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden des Landes Brandenburg (Rili GVFG Bbg) .....	526
<b>Ministerium des Innern</b>	
Bauartzulassung eines Stimmzählgerätes für die Wahlen der (Ober-)Bürgermeister im Land Brandenburg .....	550
Genehmigung der Verwendung eines Stimmzählgerätes für die Wahlen der (Ober-)Bürgermeister im Land Brandenburg 2001/2002 .....	550
Eingliederung der Gemeinde Criewen in die Stadt Schwedt/Oder .....	550
Eingliederung der Gemeinde Zützen in die Stadt Schwedt/Oder .....	550
Änderung des Amtes Oder-Welse .....	551
Änderung des Namens der Gemeinde Lemmersdorf .....	551
<b>Ministerium des Innern</b>	
<b>Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten</b>	
Fortbildung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bei der Polizei und von Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes bei den Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg .....	551
<b>Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 31/2001</b>	

**Richtlinie des Ministeriums für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr zur Durchführung des  
Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes und zur  
Verwendung von Fördermitteln zur Verbesserung  
der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden  
des Landes Brandenburg  
(Rili GVFG Bbg)**

Vom 1. Juni 2001

**Inhalt**

**I. Grundlagen**

1. Zwecksetzung, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Förderprogramme

**II. Verfahren**

8. Anmeldeverfahren
9. Antragsverfahren und Antragsprüfung
10. Bewilligung
11. Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung
12. Nachweis der Verwendung
13. Prüfung der Verwendung
14. Zu beachtende Vorschriften

**III. In-Kraft-Treten, Geltungsdauer**

**IV. Anlagen**

- Anlage 1 Förderung von Betriebshöfen  
 Anlage 2 Förderung von Haltestellen, Zentralen Omnibusbahnhöfen (ZOB), Umsteigeanlagen an Bahnhöfen/P+R-, B+R-Anlagen, Straßenbahn- und Obus-Anlagen  
 Anlage 3 Fahrzeugförderung  
 Anlage 4 Förderung von Leit- und Informationssystemen

**I. Grundlagen**

**1. Zwecksetzung, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes - GVFG - und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden.

Für Maßnahmen des ÖPNV gilt das ÖPNV-Gesetz (ÖPNVG) des Landes Brandenburg, für Maßnahmen des kommunalen Straßenwesens gilt das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG) in der jeweils gültigen Fassung.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.3 Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall das zuständige Ministerium. Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden können Vorhaben nach § 2 GVFG. Das sind:

- 2.1 Bau oder Ausbau kommunaler Straßen und Brücken in der Baulast der Gemeinden, kreisfreier Städte, Landkreise oder kommunaler Zusammenschlüsse, die anstelle von Gemeinden oder Landkreisen Träger der Baulast sind. Dazu gehören:

- a) Verkehrswichtige innerörtliche Straßen und Brücken mit Ausnahme von Anlieger- und Erschließungsstraßen.
- b) Besondere Fahrspuren für Omnibusse, Buswendeschleifen sowie Maßnahmen an Haltestellen für Omnibusse, sofern sie im Rahmen der Straßenbaumaßnahme mit realisiert werden müssen.
- c) Verkehrswichtige Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz.
- d) Verkehrswichtige zwischenörtliche Straßen, insbesondere in strukturschwachen Gebieten.
- e) Straßen im Zusammenhang mit der Stilllegung von Eisenbahnstrecken.
- f) Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundeswasserstraßengesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Brandenburgischen Straßengesetz.
- g) Verkehrsleitsysteme zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs.

- 2.2 Maßnahmen zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

- a) Bau oder Ausbau von Verkehrswegen der Straßenbahnen, Hoch- und U-Bahnen sowie Bahnen besonderer Bauart und Eisenbahnen, soweit sie dem übrigen ÖPNV dienen und auf einem besonderen Bahnkörper geführt werden.
- b) Bau oder Ausbau von Zentralen Omnibusbahnhöfen (ZOB), Haltestelleneinrichtungen, Buswendeschleifen, sofern sie nicht mit Straßenbaumaßnahmen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe b gefördert werden.
- c) Bau oder Ausbau von Betriebshöfen und zentralen Werkstätten, soweit sie dem ÖPNV dienen.
- d) Beschleunigungsmaßnahmen für den ÖPNV.
- e) Bau oder Ausbau von Umsteigeparkplätzen (P+R-, B+R-Anlagen) als Umsteigeeinrichtungen vom Individualverkehr zum ÖPNV.

- f) Neufahrzeuge gemäß § 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), soweit sie Verkehren nach § 42 PBefG dienen.
- 2.3 Nähere Einzelheiten sind in den Anlagen dieser Richtlinie zur Abgrenzung oder grundsätzlichen Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben durch das zuständige Ministerium geregelt.
- 3. Zuwendungsempfänger**
- Zuwendungsempfänger können sein:
- Gemeinden, kreisfreie Städte, Landkreise, kommunale Zusammenschlüsse oder
  - öffentliche oder private Unternehmen, soweit sie ÖPNV-Leistungen im Land Brandenburg erbringen.
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Voraussetzung einer Zuwendung ist, dass
- 4.1.1 die Maßnahme
- 4.1.1.1 nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt,
- 4.1.1.2 die Belange des Natur- und Denkmalschutzes sowie des Energiekonzeptes für das Land Brandenburg beachtet,
- 4.1.1.3 in einem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan (z. B. aktueller Nahverkehrsplan gemäß § 7 ÖPNVG) vorgesehen ist und bei Vorhaben des ÖPNV die Ziele und Grundsätze gemäß § 2 ÖPNVG Berücksichtigung finden,
- 4.1.1.4 bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist und die einschlägigen bau- und entwurfstechnischen Richtlinien berücksichtigt,
- 4.1.1.5 Belange Behinderter, alter Menschen und anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt,
- 4.1.2 der Zuwendungsempfänger bereit und in der Lage ist, den erforderlichen Eigenanteil der Investition zu übernehmen (Vorlage eines Finanzierungsplanes) und die Finanzierung auftretender Folgekosten mindestens für den Zeitraum der Zweckbindung gesichert ist. Dieses gilt für das Gesamtvorhaben oder für Bauabschnitte mit eigener Verkehrsbedeutung,
- 4.1.3 keine Zuwendungen nach § 5 a des Bundesfernstraßengesetzes, § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes oder § 1 des Investitionsförderungsgesetzes gewährt werden,
- 4.1.4 bei Vorhaben des ÖPNV die Ziele und Grundsätze gemäß § 2 ÖPNVG Berücksichtigung finden,
- 4.1.5 die bau- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vor dem Baubeginn vorliegen, dazu gehören vor allem:
- bauplanungsrechtliche Zustimmung
  - Zustimmung der Träger öffentlicher Belange bzw. Herstellung des Benehmens bei Maßnahmen des Straßenwesens
  - baufachliche Prüfung
  - Nachweis der Finanzierungssicherung,
- 4.1.6 die Maßnahme Bestandteil des bestätigten Förderprogramms gemäß Abschnitt I Nr. 7 ist,
- 4.1.7 die zuwendungsfähigen Ausgaben für den ÖPNV-Anteil im Regelfall von 50 TDM (25 565 €) nicht unterschritten werden. Bei kommunalen Straßen/Brücken müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben für Gemeinden und kommunale Zusammenschlüsse höher als 50 TDM (25 565 €) und für Landkreise und kreisfreie Städte höher als 200 TDM (102 258 €) sein.
- 4.2 Bei der Vergabe von Bauleistungen ist unabhängig vom Gesamtbetrag immer die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL) zu beachten. Für europaweite Ausschreibungen sind die jeweils geltenden Schwellenwerte zu beachten.
- Die Ergebnisse der Ausschreibung und Vergabe sind dem Zuwendungsgeber unverzüglich nach abgeschlossener Submission mitzuteilen.
- 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Zuwendungsart
- Die Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt.
- 5.2 Finanzierungsart, Form der Zuwendung
- Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt als Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.3 Höhe der Förderung
- Die Zuwendungen des Bundes betragen nach § 4 Abs. 1 des GVFG für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bis zu 75 v. H., für Maßnahmen nach § 2 Abs. 3 Satz 3 GVFG (Straßenbrücken über Schienenwege der ehemaligen Deutschen Reichsbahn) bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens.
- 5.4 Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuss
- 5.5 Umfang der Zuwendungen:
- 5.5.1 Bei Straßen-/Brückenbauvorhaben gehören zu den zuwendungsfähigen Ausgaben insbesondere die Ausgaben für den Bau und Ausbau des Straßenkörpers und des Zu-

behörs. Dazu gehören auch Geh- und Radwege sowie Über- und Unterführungen, Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung des Oberflächenwassers, Sicherungsanlagen und -einrichtungen, Rasenansaat und Ersatzpflanzungen 1 : 1.

- 5.5.2 Bei Maßnahmen des ÖPNV gehören zu den zuwendungsfähigen Ausgaben insbesondere die Ausgaben für Bau, Ausbau und Beschaffung, die Zuwegung, die zugehörigen Betriebsanlagen, die erstmalige Bepflanzung und Begrünung sowie Ausgaben für gesetzlich erforderliche Maßnahmen des Umweltschutzes und der Denkmalpflege.

Im Übrigen gelten die Anlagen dieser Richtlinie über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- 5.6 Beim Grunderwerb sind nur die Gestehungskosten zuwendungsfähig.
- 5.7 Vorteile, die dem Träger der Maßnahme neben der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse entstehen, sind angemessen auszugleichen.
- 5.8 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:
- 5.8.1 Kosten, die ein anderer als der Träger der Maßnahme zu tragen verpflichtet ist (z. B. Kostenanteile nach Kreuzungsrecht, Erschließungsbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz) oder ohne Verpflichtung übernimmt,
- 5.8.2 Umsatzsteuerbeträge, die der Träger der Maßnahme als Vorsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes absetzen kann,
- 5.8.3 Kosten für Planung, Entwurfsbearbeitung, Bauaufsicht und sonstige Verwaltungskosten,
- 5.8.4 Finanzierungskosten,
- 5.8.5 grundsätzlich Kosten für Erschließungsanlagen außerhalb der Grundstücksgrenzen.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Bei der Verwendung von Fördermitteln ist in dem Zuwendungsbescheid, soweit zutreffend, die Anwendung insbesondere folgender Bestimmungen für verbindlich zu erklären:
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G),
  - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
  - Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau),
  - Auflagen, die vor oder während der Maßnahmedurchführung erfüllt werden müssen.
- 6.2 Soll für den Bau oder Ausbau eines Betriebshofes, einer zentralen Werkstatt oder einer P+R-Anlage in Parkhäusern eine Zuwendung gewährt werden, so ist sie von der

Eintragung dinglicher Sicherungen in das Grundbuch für die zweckentsprechende Verwendung der geförderten Anlagen und für eine etwaige Rückforderung der Zuwendung abhängig zu machen. Bei Gebietskörperschaften kommt regelmäßig keine dingliche Sicherung in Betracht.

## 7. Förderprogramme

- 7.1 Für Vorhaben, die gefördert werden sollen, sind jeweils gesonderte Programme für Maßnahmen des ÖPNV und des kommunalen Straßenbaus aufzustellen:
- a) für einen Zeitraum von fünf Jahren (mittelfristiges Programm) auf der Grundlage der geprüften Anmeldungen gemäß Nummer 8,
  - b) für das folgende Haushaltsjahr (Jahresprogramm) auf der Grundlage des mittelfristigen Programms und der geprüften Anträge gemäß Nummer 9.
- 7.1.1 Die Erarbeitung der Programmentwürfe sowie deren Anpassung und Fortführung obliegt bei Maßnahmen des ÖPNV dem Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen (LBVS). Der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg ist zu beteiligen.
- 7.1.2 Bei Maßnahmen des kommunalen Straßen-/Brückenbaus erarbeiten die Brandenburgischen Straßenbauämter (BSBÄ) Vorentwürfe und reichen diese dem zuständigen Ministerium ein.
- 7.1.3 Die Erarbeitung der Programmentwürfe schließt eine Prüfung und Koordinierung der Maßnahmen des ÖPNV und des kommunalen Straßenwesens untereinander sowie mit Maßnahmen an Bundes- und Landesstraßen und eventuell mit Maßnahmen Dritter ein.
- 7.2 In die Programmentwürfe werden die förderfähigen Maßnahmen nach ihrer Dringlichkeit und entsprechend dem vorgegebenen Finanzrahmen aufgenommen. Über die endgültige Einordnung von Maßnahmen in die Programme entscheidet das zuständige Ministerium.
- 7.3 Der Programmentwurf für das mittelfristige Programm ist jährlich zum 30. April für den Zeitraum ab dem darauf folgenden Jahr für fünf Jahre durch das LBVS bzw. bei Maßnahmen des kommunalen Straßen-/Brückenbaus durch die BSBÄ dem zuständigen Ministerium vorzulegen.
- 7.4 Der Programmentwurf des Jahresprogramms für das folgende Haushaltsjahr ist bis zum 30. Oktober jeden Jahres vom LBVS bzw. von den BSBÄ dem zuständigen Ministerium zur Bestätigung vorzulegen. Das bestätigte Programm ist Voraussetzung für die Bewilligung von Fördermitteln.
- 7.5 Das bestätigte Programm wird vom zuständigen Ministerium dem Landesrechnungshof und dem Ministerium der Finanzen zur Kenntnis gegeben.

- 7.6 Treten bei der Durchführung des Jahresprogramms im Haushaltsjahr Veränderungen ein, ist eine Programmfortschreibung vorzunehmen.
- 7.7 Über die Programmdurchführung ist dem zuständigen Ministerium Bericht zu erstatten
- beim ÖPNV quartalsweise bis zum 3. Werktag des Folgemonats durch das LBVS gemäß gesonderter Festlegung,
  - beim kommunalen Straßen-/Brückenbau jeweils bis zum 3. Werktag des Folgemonats durch die BSBA.

## II. Verfahren

### 8. Anmeldeverfahren

- 8.1 Die Anmeldung einer Maßnahme dient der mittelfristigen Vorbereitung förderfähiger Investitionsmaßnahmen. Die Maßnahme findet Eingang in das mittelfristige ÖPNV-Förderprogramm des Landes, sofern sie Bestandteil des Nahverkehrsplanes eines Aufgabenträgers und mit > 1 Mio. DM Zuwendung (511 300 €) geplant ist.

Die Anmeldung erfolgt bei der Bewilligungsbehörde, das heißt:

- a) für Maßnahmen des kommunalen Straßenbaus beim örtlich zuständigen Brandenburgischen Straßenbauamt (BSBA),
  - b) für Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs beim Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen (LBVS).
- Der Anmeldung vorausgehen soll ein Anmeldegespräch mit dem Ziel, das weitere Verfahren, die Prüfungsschwerpunkte und gegebenenfalls Vereinfachungen abzustimmen.

- 8.2 Der Zuwendungsempfänger meldet die Maßnahme in der Regel fünf Jahre im Voraus an. Grundsätzlich soll die Anmeldung spätestens bis zum 31. Januar des Jahres vorliegen, das dem Beginn der vorgesehenen Maßnahme vorausgeht.

- 8.3 Die Anmeldung einschließlich der erforderlichen Anlagen soll in einfacher Ausfertigung eingereicht werden.

- 8.4 Der Anmeldung sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- 8.4.1 bei Maßnahmen des kommunalen Straßenbaus:

- Beschreibung der Maßnahme mit Nachweis der Förderfähigkeit nach Nummer 2.1,
- Darlegung, in welcher Weise die Maßnahme nach Art und Umfang der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist, die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt

- und im Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist,
- Ergebnis der Abstimmung mit städtebaulichen Maßnahmen oder anderen Maßnahmen, die baulich im Zusammenhang stehen, insbesondere Tiefbaumaßnahmen der Träger öffentlicher Belange,
- Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung einschließlich Komplementärfinanzierung und der übrigen Finanzierung nach § 3 Abs. 2 GVFG (Finanzierungsplan) und vorgesehener Bauablaufplan,
- Unterlagen in geeignetem Maßstab (Stadtplan o. Ä.) mit Darstellung der Straßennetzklassifikation sowie der vorgesehenen Baumaßnahme mit Bauanfang und Bauende [Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (HOAI), Leistungsstufe 2],
- Regelquerschnitt und gegebenenfalls abweichende Querschnitte mit Begründung,
- vereinfachte Kostenberechnung,
- Information zum Stand der Vorbereitung,

- 8.4.2 bei Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs - ÖPNV -:

- Beschreibung der Maßnahme mit Nachweis der Förderfähigkeit nach Nummer 2.2,
- Darlegung, in welcher Weise die Maßnahme nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist, die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt und im Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan (Nahverkehrsplan) vorgesehen ist,
- Übersichtsplan (1 : 1 000) mit Darstellung des Liniennetzes sowie Projektunterlagen gemäß HOAI, Leistungsstufe 2,
- vereinfachte Kostenberechnung und Finanzierungsmodell,
- Informationen zum Stand der Bauvorbereitung und Abstimmung mit anderen verkehrlichen und städtebaulichen Maßnahmen,
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtung.

- 8.5 Die Prüfung der Anmeldungen erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Die Antragsteller werden über das Ergebnis der Prüfung der Maßnahmen, die für das darauf folgende Jahr angemeldet sind, durch einen Prüfvermerk spätestens zum 31. März in Kenntnis gesetzt.

Wesentliche Änderungen der Maßnahme bezüglich Bauzeiten, Kosten, Finanzierung oder technischer Planung sind unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

### 9. Antragsverfahren und Antragsprüfung

- 9.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge sind bei den in Nummer 8.1 genannten Behörden zu stellen. Die landeseinheitlichen Formblätter sind bei der zuständigen Bewilligungsbehörde erhältlich.

9.1.1 Die Anträge einschließlich der erforderlichen Anlagen sind in der Regel in zweifacher Ausfertigung (dreifache Ausfertigung auf Anforderung) einzureichen, bei erforderlicher baufachlicher Prüfung (Zuwendung über 1 Mio. DM - 511 300 € -) immer in dreifacher Ausfertigung.

Eine Ausfertigung erhält der Antragsteller mit entsprechendem Prüfbescheid und eventuellen Auflagen von der Bewilligungsbehörde zurück. Die zweite Ausfertigung verbleibt bei dieser Behörde.

Die Bewilligungsbehörde kann nach eigenem Ermessen Verfahrensvereinfachungen zulassen, soweit das Regelverfahren einen unverhältnismäßigen Aufwand bewirkt. Dies gilt gleichermaßen für das Anmeldeverfahren.

## 9.2 Inhalt des Antrages

Dem Antrag sind außer etwaigen Änderungen gegenüber der Anmeldung mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

### 9.2.1 Bei Maßnahmen des kommunalen Straßenbaus:

- Bauentwurfsunterlagen (Pläne, Regelquerschnitte) in Anlehnung an die Richtlinien für die einheitliche Darstellung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, soweit für die Prüfung der Förderungsvoraussetzungen nach § 3 GVFG erforderlich (HOAI, Leistungsstufe 4). Im Erläuterungsbericht sind die verkehrliche, städtebauliche und umweltbedeutsame Dringlichkeit des Vorhabens eingehend darzulegen sowie Art und Umfang der Verbesserung zu erläutern einschließlich Nachweis über derzeitiges und zukünftiges Verkehrsaufkommen,
- Auszug aus Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan, soweit er der Bewilligungsbehörde noch nicht vorliegt,
- Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbes, die planungsrechtlichen Voraussetzungen (Bauleitplan/Planfeststellung), eventuell die Beteiligungsbereitschaft Dritter sowie über die erfolgte Abstimmung mit städtebaulichen Maßnahmen oder anderen Maßnahmen, die baulich mit der Straßenbaumaßnahme im Zusammenhang stehen,
- zusammenfassende Darstellung der Kosten und der zuwendungsfähigen Ausgaben sowie des vorgesehenen Bauablaufes (Bauzeitplan),
- Nachweis der Wahrung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auf der Grundlage einschlägiger Verordnungen, Richtlinien [z. B. Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues (RStO)] etc. und nachgewiesener fachtechnischer Erkenntnisse.
- Spätestens bis zum Baubeginn sind die Ausführungsunterlagen (HOAI, Leistungsstufe 6) bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

### 9.2.2 Bei Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs - ÖPNV -:

- Erläuterungsbericht mit ausführlicher Darlegung

des angestrebten Verkehrswertes und Angaben über die Situation der derzeit vorhandenen Verkehrsanlagen und deren Kapazität (stationäre Betriebsanlagen, Straßenbahnen, Fahrzeuge des ÖPNV, Omnibushaltestellen, Linienführung des ÖPNV, vorgesehene Ziele; bei schienengebundenem ÖPNV, Straßenbahnen u. a. Bahnen sind die gewählten technischen Maßnahmen zu begründen),

- prüffähige Projektunterlagen gemäß HOAI, aus denen die Massenermittlung und die Kostenberechnung nach DIN 276 Teil III, das Finanzierungsmodell sowie der Nachweis der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme nachvollzogen werden können,
- für die Beurteilung der Maßnahme notwendige Pläne, insbesondere Lageplan 1 : 250, Längsschnitte 1 : 100, Regelquerschnitte 1 : 100/50, Grunderwerbspläne und -verzeichnisse, darüber hinaus Sonderpläne 1 : 100 (Grundriss, Längsschnitt, Querschnitt) sowie Pläne zur Darstellung besonderer Bauwerke (Haltestellen, P+R-Anlagen, Parkeinrichtungen, Betriebshöfe, Zentrale Werkstätten usw.).

Es müssen erkennbar sein:

- Bemaßung (Längen, Breiten, Radien),
- funktionelle Anforderungen auf der Grundlage von DIN und anderen Richtlinien,
- Detailzeichnungen, wenn besondere Anforderungen erforderlich sind (z. B. behindertengerecht im ÖPNV) oder im Sicherheitsbereich an Arbeitsplätzen (Arbeitsgruben usw.),
- Auszug aus Generalverkehrsplan, Nahverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan, soweit er der Bewilligungsbehörde noch nicht vorliegt,
- Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbes, der planungsrechtlichen Voraussetzungen (z. B. Bauleitplan, Planfeststellung) sowie die Beteiligungsbereitschaft Dritter,
- bei Betriebshöfen die Stellungnahme des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen,
- bei Verknüpfungsmaßnahmen an Bahnhöfen ist zur Beurteilung der verkehrlich einwandfreien Lösung die Stellungnahme des Fachausschusses Verkehr bei der Brandenburgischen Technischen Universität (BTU) einzuholen,
- bei Straßenbahnen und sonstigen Bahnen Darstellung der Kosten und wesentlichen Bauabläufe unter Bezug auf die Rahmenplanung des Gesamtvorhabens,
- Angaben zur Berechtigung des Vorsteuerabzuges.

Darüber hinaus bei Erst- und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen und Ausrüstungen des öffentlichen Personennahverkehrs (vorrangige Förderung der Niederflurtechnik):

- für Erstbeschaffungen die Bestätigung der be-

- gründenden Leistungssteigerung im Bediengebiet durch den zuständigen Aufgabenträger,
- für Ersatzbeschaffungen Angaben zur bisherigen Verwendung, z. B. durch Kopien des Kfz-Briefes, Prüfbuches, Steuerbefreiungsnachweises bei Fahrzeugen.

Ist eine baufachliche Prüfung durch die staatliche Bauverwaltung gemäß Nummer 9.4.2 notwendig, gilt für die Unterlagenaufbereitung das mit dem zuständigen Ministerium abgestimmte Merkblatt des Ministeriums der Finanzen in der jeweiligen aktuellen Ausfertigung.

### 9.3 Vorlage des Antrages

Der Antrag ist mit den Unterlagen nach Nummer 9.2 bei der Bewilligungsbehörde bis zum 30. Juni des Jahres zu stellen, das dem vorgesehenen Beginn der Maßnahme vorausgeht.

### 9.4 Prüfung des Antrages

Die Prüfung der Anträge erfolgt analog der Anmeldung durch die Bewilligungsbehörde.

- 9.4.1 Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen, die zur Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder generell zur Beurteilung einer Maßnahme erforderlich sind, beim Antragsteller nachfordern.

Bei Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs können zusätzlich Angaben verlangt werden, insbesondere die wirtschaftliche Lage des Vorhabenträgers sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse betreffend, sofern dies zur Sicherung der Dauer der Zweckbindung erforderlich scheint.

### 9.4.2 Baufachliche Prüfung

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen des ÖPNV über 1 Mio. DM (511 300 €) ist nach der VV Nr. 6.1 zu § 44 der LHO die zuständige staatliche Bauverwaltung (Ministerium der Finanzen) durch die Bewilligungsbehörde an der baufachlichen Prüfung zu beteiligen.

- 9.4.3 Als Ergebnis der Antragsprüfung wird ein Prüfvermerk gefertigt.

Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, ist dies dem Träger der Maßnahme unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Beim kommunalen Straßen-/Brückenbau werden Anträge mit einem förderfähigen Kostenanteil von mehr als 3 Mio. DM (1 534 000 €) von den Bewilligungsbehörden dem LBVS zur bautechnischen Prüfung übergeben.

## 10. Bewilligung

- 10.1 Die Bewilligungsbehörde erlässt Zuwendungsbescheide auf der Grundlage der Jahresförderprogramme.

- 10.2 In dem Zuwendungsbescheid werden insbesondere festgelegt:

- Höhe der Zuwendungen mit einem Vomhundertsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. mit einer Begrenzung auf einen Höchstbetrag,
- Zeitraum der Mittelbereitstellung (Bewilligungszeitraum),
- Durchführungszeitraum,
- Nebenbestimmungen gemäß § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).

- 10.3 Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahme. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nur in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

- 10.4 Änderungen eines Zuwendungsbescheides sind auf Antrag gemäß VVG Nr. 4.5 bzw. 4.3 zu § 44 LHO zu regeln.

- 10.5 Geförderte Maßnahmen sind nach Maßgabe des öffentlichen Vergaberechts auszuschreiben. Das Submissionsergebnis ist der Bewilligungsbehörde unmittelbar nach Vergabe vorzulegen.

## 11. Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung

- 11.1 Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel.

- 11.2 Der Zuwendungsempfänger darf die Zuwendung nur soweit und nicht eher anfordern, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Für Zuwendungen von Hochbauvorhaben der Gemeinden gilt VVG Nr. 7.3 zu § 44 LHO.

- 11.3 Für den kommunalen Straßen-/Brückenbau melden die BSBÄ spätestens zum 7. Werktag jeden Monats den Gesamtmittelabfluss.

- 11.4 Der Zuwendungsempfänger hat gemäß den geltenden „Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau)“ für jede Baumaßnahme eine Baurechnung zu führen, wobei an die Stelle des Bauausgabebuches ein Ausgabebblatt nach Muster des LBVS tritt.

- 11.5 Die Rechnungen der Liefernden und/oder Leistenden sind von den Zuwendungsempfängern zu begleichen. Die Verwendung von Fördermitteln zur Begleichung der Rechnungen hat anteilig und zeitgleich unter Verwendung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Eigenanteile zu erfolgen.

- 11.6 Die BSBÄ melden bis zum 25. des Monats den Gesamtbedarf des übernächsten Monats an das LBVS.

## 12. Nachweis der Verwendung

- 12.1 Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen. Hierzu

ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis nach ANBest-G, ANBest-P bzw. NBest-Bau vorzulegen. Für mehrjährige Vorhaben ist im außergemeindlichen Bereich ein Zwischennachweis vorzulegen.

12.2 Als Zwischennachweis gilt ein Abdruck des zum 31. Dezember des Haushaltsjahres fortgeschriebenen Ausgabeblattes und ein Sachbericht. Der Zwischennachweis ist jeweils bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahres in Form eines einfachen Verwendungsnachweises gemäß § 44 LHO vorzulegen.

12.3 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch nach Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats vorzulegen.

Dem Verwendungsnachweis ist eine mit der Bauausführung übereinstimmende Zeichnung beizufügen, aus der der Umfang der ausgeführten Arbeiten in wesentlichen Teilen zu erkennen ist.

12.4 Das der Bewilligungsbehörde vorzulegende Ausgabeblatt muss Aufschluss darüber geben, welche Einzelausgaben für die Lieferungen und/oder Leistungen erfolgt sind und für welche Bauleistungen Fördermittel wann anteilig in Anspruch genommen worden sind.

### 13. Prüfung der Verwendung

13.1 Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Sie bescheinigt, dass das Vorhaben im Wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Antragsprüfung und den Auflagen im Zuwendungsbescheid ausgeführt ist.

Bei Baumaßnahmen des ÖPNV ist wie unter Nummer 9.4.2 die zuständige staatliche Bauverwaltung zu beteiligen.

Die Prüfungsergebnisse sind in einem Prüfprotokoll niederzulegen. Bei besonders festgelegten Maßnahmen sind dem zuständigen Ministerium die jeweiligen Prüfvermerke zuzustellen.

13.2 Das zuständige Ministerium sowie die prüfenden Behörden sind berechtigt, die Verwendung der Zuwendungen vor Ort oder durch Einsicht in oder Anforderung von Büchern, Belegen einschließlich Ausgabeblättern und sonstigen Projekt- oder Geschäftsunterlagen zu prüfen.

Der Zuwendungsempfänger hat während der Durchführung der Maßnahme und nach deren Abschluss die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und entsprechende örtliche Erhebungen zu ermöglichen. Alle Unterlagen zur geförderten Maßnahme (Rechnungen, Belege usw.) sind vom Zuwendungsempfänger fünf Jahre aufzubewahren.

13.3 Über die Durchführung der Förderprogramme des vo-

rausgegangenen Haushaltsjahres und über die erreichten Ergebnisse und Effektivitäten ist dem zuständigen Ministerium Bericht zu erstatten:

- für Maßnahmen des ÖPNV bis zum 31. März des Folgejahres durch das LBVS,
- durch die BSBÄ für Maßnahmen des kommunalen Straßen-/Brückenbaues bis zum 31. Januar des Folgejahres an das LBVS,
- das LBVS übergibt den zusammengefassten Bericht bis zum 31. März des Folgejahres dem zuständigen Ministerium.

### 14. Zu beachtende Vorschriften

14.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zuwendung sowie Zinsansprüche gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht diese Richtlinie Abweichungen zulässt.

14.2 Das zuständige Ministerium kann auf der Grundlage dieser Richtlinie und unter Beachtung von Nummer 1.3 Ergänzungen in Form von Beilagen verfügen.

14.3 Die Förderungen nach dem GVFG sind Subventionen, deren missbräuchliche Inanspruchnahme nach dem Brandenburgischen Gesetz gegen den Missbrauch von Subventionen vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) geregelt ist.

### III. In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2003.

Die bisher gültige VV-GVFG Bbg vom 18. Oktober 1993 (ABl. S. 1638) sowie Regelungen und Anweisungen, die nicht der jetzigen Fassung der Richtlinie entsprechen, werden außer Kraft gesetzt.

### IV. Anlagen

**Anlage 1**  
der Richtlinie zur Durchführung des GVFG

**Förderung von Betriebshöfen und zentralen Werkstätten  
nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)  
(für Bus- und Schienenverkehr gemäß § 4  
Abs. 1 und 2 PBefG)**

1. Das Land Brandenburg gewährt Zuwendungen für den

Bau und Ausbau von Betriebshöfen, zentralen Werkstätten für Busse und Schienenfahrzeuge, soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen und für seine Verbesserung bestimmt sind.

Die Anlage ist zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben bestimmt und erläutert den § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG).

2. Mit der Förderung dieser Maßnahmen sollen die Verhältnisse im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) der Gemeinden, insbesondere in Bezug auf

- Angebot
- Qualität
- Betriebs- und Verkehrssicherheit
- Kostensenkung

verbessert werden.

2.1 Leistungsmerkmale und Bestandteile eines Betriebshofes

Betriebshöfe dienen - abgestuft in Bezug auf das Leistungsvolumen - der Erfüllung von betrieblichen und technischen Anforderungen:

Zu den **betrieblichen** Anforderungen gehören der Personal- und Fahrzeugeinsatz. Dazu zählen das gesicherte Abstellen von Omnibussen, die Durchführung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten sowie die Personal- und Fahrzeugverwaltung. Allgemeine Verwaltung und kundenorientierte Betriebsteile sind nicht Gegenstand der Betrachtung.

Zu den **technischen** Anforderungen zählt die Durchführung der Instandhaltung.

Zur Erfüllung dieser Anforderungen gliedert sich der Betriebshof in:

- Ein- und Ausfahrt, Stauräume, Fahrstraßen, Abstellanlagen, Fußwege, Räume und Einrichtungen für Fahr-, Instandhaltungs- und sonstiges Betriebspersonal (Betriebsdienstgebäude, Büro und Sozialräume),
- Anlagen und Einrichtungen für die Instandhaltung der Fahrzeuge.

Bei der Planung von Werkstätten und Betriebshöfen sind die Richtlinien bzw. Schriften des VDV zu beachten (z. B. VDV-Schriften 822/05/97, 820/04/96 sowie Empfehlungen für den Bau von Straßenbahnbetriebshöfen vom November 1984).

2.2 Zuwendungsfähige Einrichtungen

2.2.1 Fahrdienst

- Räume für Betriebsleitung, soweit sie unmittelbar zum Betriebshof gehören

- Räume für Fahrdienstleiter
- Melde- und Abrechnungsräume für Fahrpersonal

2.2.2 Werkstattdienst

- Räume für Werkstattleitung und technische Büros, soweit sie unmittelbar zur Werkstatt gehören
- Werkstätten, Arbeitsgruben, Schiebebühnen, Räume für Material, Ersatzteillager, Lager für Werkstattgeräte und Werkzeuge
- Teilwerkstätten, Schlosserei, Schweißerei, Glaserei, Lackiererei

2.2.3 Maschinelle Anlagen

- Hebezeuge, Hebebühnen, Hebeböcke, Grubenheber, Hebekräne, Materialaufzüge
- Förderanlagen
- Prüfstände (z. B. Bremsprüfstände, Achsmessgeräte)
- ortsfeste Anlagen für Schmierstoffe und Ölversorgung
- Druckluftanlagen
- elektrische Licht- und Kraftanlagen
- Batterieladeanlagen
- Werkzeugmaschinen
- Reinigungsanlagen (z. B. Fahrzeugwaschanlagen mit Unterbodenwaschanlage und Wasserrückgewinnung)
- sonstige betriebstechnische Ausrüstungen

2.2.4 Tankanlagen (Kraftstofftank, Wartungs- und Pflegeanlagen)

2.2.5 Abstellanlagen, Abstellhallen (geschlossen, offen), Abstellflächen (Freiabstellung)

2.2.6 Sozialräume

- Aufenthaltsräume
- Umkleieräume
- Waschräume
- Toiletten
- Sanitäräume
- Teeküchen
- Übernachtungsräume für Fahrpersonal

2.2.7 Sonstige Anlagen

- Pförtneräume
- Räume für Signal- und Fernmeldeanlagen (RBL-Anlagen)
- Beleuchtungsanlagen
- Heizungsanlagen
- Fahr- und Fußwege innerhalb des Betriebshofes
- Signalanlagen und Verkehrseinrichtungen
- Zu- und Abfahrten einschließlich einer notwendigen Verkehrsanbindung
- Schrott- und Müllplätze
- Begrünung und Bepflanzung

- 2.3 Sonstige Fördertatbestände
- 2.3.1 Grunderwerb
- Förderung von Grunderwerbskosten, soweit der Grunderwerb dem ÖPNV dient.
- a) Zu den Gestehungskosten zählen:
- Kaufpreis für Grundstücke einschließlich der zum Zeitpunkt des Erwerbes vorhandenen Gebäude, soweit er sich im Rahmen des Verkehrswertes hält
  - Ablösebeträge für Hypotheken oder sonstige Rechte, soweit nicht im Kaufpreis enthalten
  - Entschädigungen
  - Rechtsanwalts- und Notargebühren
  - Gerichtskosten einschließlich der Kosten für einen mit dem Grunderwerb zusammenhängenden Rechtsstreit
  - Vermessungskosten
  - Katastergebühren
  - Kosten für grunderwerbsbezogene Gutachten
  - Grunderwerbssteuer
- b) Werden infolge eines Vorhabens Verkehrsanlagen aufgegeben, so ist der Verkehrswert oder der Erlös von den zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens abzusetzen.
- Ausgenommen hiervon sind frei werdende Grundstücke, die der Träger des Vorhabens für öffentliche Zwecke nutzt.
- 2.3.2 Baukosten
- Zu den Baukosten zählen ergänzend:
- Ausführungsstatik und Ausführungsunterlagen
  - Haftpflicht- und Bauwesenversicherung
  - Vermessungsarbeiten während der Bauausführung/Bestandpläne
  - Freimachung des Baugeländes einschließlich Kampfmittelbeseitigung
  - Baugrunduntersuchung während der Baudurchführung
  - Baustoffprüfungen
  - Gutachten, wenn erforderlich
  - Schutzmaßnahmen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
  - Brand- und Wasserschutzanlagen
  - Lichtzeichenanlagen und deren Steuerung
  - Beleuchtungsanlagen
  - Verkehrssicherheit/Sicherung und Absperrung fertig gestellter Anlagen
  - Wiederherstellungsarbeiten, z. B. bauliche Grünanlagen
  - Kosten für Winterbau
  - Entschädigungsleistungen für Einwirkungen auf benachbarte Grundstücke
  - Auflagen aus Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Denkmalschutzes, soweit es den angemessenen Rahmen nicht übersteigt
- Umsatzsteuer, soweit nicht vom Kostenabzug absetzbar
- Investitionssteuer
- 2.3.3 Verwaltungskosten
- Bis auf abweichende Regelungen in Anlage 2 dieser Richtlinie unter Nummer 2.5.3 sind Planungsleistungen nach der HOAI für ÖPNV-Vorhaben als Verwaltungskosten nach dem GVFG nicht förderfähig.
- 2.3.4 Erschließungskosten (vorhabenbedingte Erschließung).
3. Zuwendungsvoraussetzungen
- 3.1 Fördergrundsätze
- 3.1.1 Sicherung der Zielstellung aus Nummer 2 der Anlage als Fördervoraussetzung.
- 3.1.2 Die Maßnahme muss im Nahverkehrsplan des Aufgabenträgers enthalten sein.
- 3.1.3 Der Zuwendungsempfänger ist Eigentümer des Grundstückes oder kann einen Pacht- oder Nutzungsvertrag für die Dauer der Zweckbindung nachweisen (Bewirtschaftung/Pflege/Wartung).
- 3.1.4 War der Träger des Vorhabens bereits vor Antragstellung im Besitz eines Betriebshofes, so ist die Förderung nur in den Fällen zulässig, in denen die bisher genutzten Anlagen nach Kapazität, Ausstattung oder baulichem Zustand ein ordnungsgemäßes Instandhalten und Abstellen der Fahrzeuge nicht mehr zulassen oder die Weiterbenutzung aus rechtlichen Gründen unmöglich ist und die Anmietung oder Pacht einer anderen geeigneten Anlage nicht möglich ist. Förderfähig sind dabei nur die zusätzlich benötigten Anlagen oder Anlagenteile; vorhandene Anlagenteile sind soweit wie möglich weiter zu nutzen. Ist der notwendige Ausbau einer vorhandenen Anlage nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar und werden infolgedessen Verkehrsanlagen aufgegeben, so ist bei einem Neubau an anderer Stelle der Verkehrswert oder Erlös, wenn dieser höher ist, von den zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens abzusetzen.
- War die alte Anlage gemietet oder gepachtet, so ist der durch den Wegfall des üblichen Miet- oder Pachtzinses eingetretene Vermögensvorteil angemessen zu berücksichtigen. Hierbei ist in der Regel der zehnfache Wert des Jahresmiet- oder Pachtzinses abzuziehen.
- 3.2 Fördervoraussetzungen
- 3.2.1 Die Förderung von Betriebshöfen setzt voraus, dass
- die dort abzustellenden bzw. instand zu haltenden Fahrzeuge dem öffentlichen Personennahverkehr zu dienen bestimmt sind,

- das Vorhaben bau-, verkehrs- und betriebstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist,
- eine wirtschaftliche Betriebsführung gewährleistet ist und
- keine Fremdanlagen vorhanden sind, die die Aufgabe in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht nicht ebenso oder besser übernehmen können.

### 3.2.2 PKW-Parkplätze

- Der Grunderwerb für PKW-Parkplätze ist nicht zuwendungsfähig; dies gilt auch für die weiteren Kosten der Herstellung solcher Anlagen.

## 4. Ermittlung zuwendungsfähiger Ausgaben

- ### 4.1
- Der Anteil der Ausgaben, der zuwendungsfähig sein kann, bestimmt sich nach dem Vomhundertsatz der im Kalenderjahr vor der Antragstellung überwiegend im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzten Fahrzeuge zu der Gesamtzahl der Fahrzeuge, für die der Betriebshof oder die zentrale Werkstatt zur Verfügung stehen soll. Sind Angaben für das Kalenderjahr vor der Antragstellung nicht vorhanden, so sind Angaben für das erste Kalenderjahr nach Fertigstellung des Vorhabens zu schätzen. Die maximale Förderhöhe der Baumaßnahme darf grundsätzlich nicht die nach der Richtlinie zulässigen Fördersätze für zuwendungsfähige Ausgaben überschreiten.

Bei Verwendung aller in den Anlagen vorhandenen Bilder, Diagramme und Tabellen wird unabhängig von der wirklichen Zahl der ÖPNV-Buseinheiten von einem ÖPNV-Anteil von 100 % ausgegangen.

Die tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben werden erst anschließend mit Hilfe des tatsächlichen ÖPNV-Anteiles ermittelt.

Bei Antragstellung von Fördermaßnahmen sind Angaben zur Prüfung und Beurteilung des Bauvorhabens nach Beilage 2 zu geben.

Der Umfang des Förderantrages ist aus Beilage 3 zu entnehmen.

### 4.2 Flächen- und Raumbedarf von Betriebshöfen

Der maximal zuwendungsfähige Flächenbedarf orientiert sich an der technischen und technologischen Entwicklung des Fahrzeugmarktes sowie der Pflege- und Wartungseinrichtungen dieser Fahrzeuge.

Der zuwendungsfähige Flächenbedarf bei Grundstücken für Abstellhallen, Werkstätten, für Verwaltungs- und Sozialbereich kann der Beilage 1 entnommen werden.

Für die Fahrzeugabstellung in der Halle ist Blockabstellung maßgebend.

### 4.3 Betriebstechnische Ausrüstungen

Sofern wirtschaftlich vertretbar, sind wieder verwendbare betriebstechnische Ausrüstungen in die zu fördernden Betriebshöfe einzubringen.

### 4.4 Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben

Die Ermittlung zuwendungsfähiger Ausgaben erfolgt in Anlehnung und Berücksichtigung der vom Bund-Länder-Arbeitskreis „Finanzierungsfragen des Gemeindeverkehrs“ erarbeiteten Richtlinie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Veränderungen.

Zur Orientierung und Beurteilung der Ergebnisse aus der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben werden nachfolgende Durchschnittswerte genannt.

zuwendungsfähige Baukosten/BE	150 - 200 TDM
zuwendungsfähige Ausgaben für betriebliche Ausrüstung/BE	10 - 20 TDM

## 5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

### 5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P, ANBest-G, NBest-Bau).

### 5.2 Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung

#### 5.2.1 Die Zweckbindungsdauer der Förderung beträgt 25 Jahre.

Die zuständige Behörde kann einen entsprechenden Wertausgleich verlangen, wenn innerhalb von 25 Jahren seit Fertigstellung des Vorhabens der Betriebshof oder die zentrale Werkstatt ganz oder zum Teil für andere Zwecke verwendet wird. Eine Zweckentfremdung liegt auch vor, wenn der nach Nummer 4.1 für den öffentlichen Personennahverkehr errechnete Vomhundertsatz sich um mindestens 15 zu Ungunsten des Anteils des öffentlichen Personennahverkehrs ändert.

#### 5.2.2 Bei der Förderung von Betriebshöfen ist die dingliche Sicherung sowohl für die zweckentsprechende Verwendung der geförderten Anlagen als auch zur Sicherung etwaiger Ansprüche auf Wertausgleich vorzusehen.

## 6. Verfahren

Für die Bewilligung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Richtlinie zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO, soweit in dieser Förderrichtlinie Abweichungen nicht zugelassen worden sind.

**Beilagen 1 - 3**

**Beilage 1**

**Flächen- und Raumbedarf von Betriebshöfen**

**1. Flächenbedarf Grundstück**

**1.1 Omnibusbetriebshöfe**

Für die Bemessung des genannten Flächenbedarfes eines Omnibusbetriebshofes mit allen Leistungsmerkma-

len bzw. betrieblichen und technischen Anforderungen kann folgende Beziehung als Annäherung dienen:

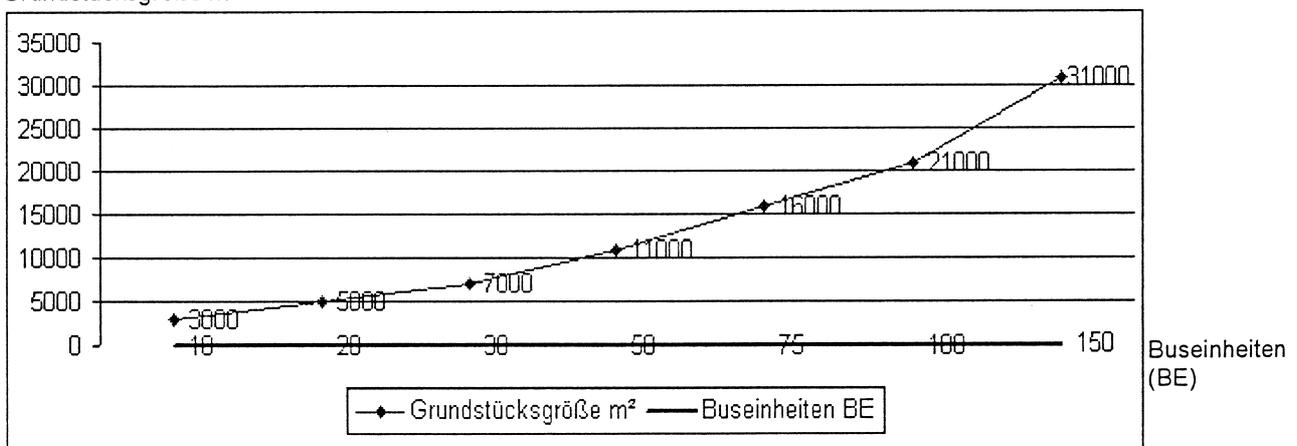
$$A_{\text{Bedarf}} \cong \left( 1 + \frac{\text{Buseinheit}}{5} \right) \times 10^3 \text{ m}^2$$

(Nach VDV-Richtlinie Nr. 822, Stand 1997)

Der Flächenbedarf für den Bau eines Omnibusbetriebshofes ist im Wesentlichen abhängig vom Busbestand. Der überschläglich ermittelte Flächenbedarf kann aus Bild 1 entnommen werden.

(siehe Bild 1 Grundstücksgröße)

Grundstücksgröße m<sup>2</sup>



Dieser Wert kann bei dichter Bebauung unterschritten werden, bei extensiver Grünflächenforderung nicht ausreichend sein.

Sofern kein rechteckiger Zuschnitt mit günstigem Seitenverhältnis vorliegt, muss mit einem entsprechenden Zuschlag gerechnet werden.

**1.2** Bei Grundstücken für Straßenbahnbetriebshöfe oder in Kombination Straßenbahn/Bus ist der Flächenbedarf aus den technologisch notwendigen Erfordernissen nachzuweisen.

Es wird empfohlen, bei der Planung die Empfehlungen des VDV für den Bau, Umbau oder die Erweiterung von Straßenbahnbetriebshöfen zu beachten.

**2. Flächenbedarf Abstellanlage**

**2.1** Der Flächenbedarf für Abstellanlagen ergibt sich aus der Abstellordnung. Die Abstellung von Fahrzeugen im Instandhaltungsbereich, insbesondere über Gruben ist zu vermeiden.

Bei der Blockaufstellung stehen Busse und Straßenbahnen hintereinander. Dabei wird der beste Belegungsgrad mit dem geringsten Flächenverbrauch pro Fahrzeug erreicht.

**2.2** Der Flächenbedarf für Abstellhallen, Werkstätten, Arbeitsstände, Verwaltungs- und Sozialbereiche kann aus nachfolgenden Hinweisen entnommen werden:

**2.2.1** Abstellhallen

Bei der Ermittlung der Abmessungen der Abstellhalle sind unter Berücksichtigung der örtlichen gewerbe- und feuerpolizeilichen Vorschriften folgende Abstände zugrunde zu legen:

- seitlicher Abstand der Fahrzeuge von Hallenwand 1,0 m
- seitlicher Abstand der Fahrzeuge untereinander 1,0 m
- Abstand der Fahrzeuge in der Längsachse 0,5 m

Bei längeren Hallen sind zusätzlich Durchgänge oder Durchfahrten als zuwendungsfähig anzuerkennen.

Dabei wird von einer entsprechend großen Durchfahrtsöffnung (Hallentor) bei je zwei Fahrzeugabstellreihen ausgegangen.

**3. Flächenbedarf Werkstätten/Arbeitsstände**

**3.1** Bei der Ermittlung des Platzbedarfes je Arbeitsstand ist von nachfolgenden Richtwerten auszugehen.

3.1.1 Platzbedarf bei Bussen

- Normalbus                      Platzbedarf  
12,00 m x 2,50 m;            5,5 - 6,0 m x 16,0 m
- Gelenkbus                      Platzbedarf  
18,00 m x 2,50 m;            5,5 - 6,0 m x 22,00 m

Für die Verwendung von Radhebern, Podestleitern, Bremsbelagabdrehergeräten ist der Abstand für Verkehrswege und Arbeitsflächen wie folgt frei zu halten:

- zwischen den Bussen        3,50 m bei 2,5 m  
Fahrzeugbreite
- zwischen Bus und Wand    2,35 m bei 2,5 m  
Fahrzeugbreite

3.1.2 Platzbedarf bei Straßenbahnen

- Achsabstand der Längsachsen  
der Straßenbahn untereinander        6,00 m
- Achsabstand der Längsachsen  
der Straßenbahn zur Wand                3,60 m

(Sonstige Richtmaße sind der VDV-Schrift 820 04/96 „Werkstatteinrichtungen für die Instandhaltung von Niederflurfahrzeugen“ zu entnehmen.)

3.2 Gesamtzahl der Arbeitsstände

Bei der Ermittlung der notwendigen Anzahl der Arbeitsstände ist von der nachfolgenden Tabelle auszugehen:

Anzahl der Buseinheiten (BE)	20	30	40	50	75	100	125	150
Anzahl der Arbeitsstände	3	4	5	6	8	10	12	14

Empfohlene Zuordnung der Arbeitsstände bei unterschiedlicher Gesamtzahl der Fahrzeuge (Bus):

Art der Arbeitsstände			Empfohlene Anzahl der Arbeitsstände für eine Fahrzeugzahl von:										
Lfd. Nr.	Kapitel		20	30	40	50	75	100	125	150	200	250	300
1	5.4.3.1	Fahrzeug-Versorgung	1 [4,8]	1 [4]	1 [4]	1 [4]	1 [4]	1 [4]	1 [4]	2 [4]	2 [4]	2 [4]	2 [4]
2	5.4.3.2	Fahrzeug-Außenreinigung	1 [3]	1 [3]	1 [3]	1 [3]	1 [3]	1 [3]	1	1	1	2	2
3	5.4.3.3	Fahrzeug-Unterbodenreinigung und Grundreinigung	- (2)	- (2)	- (2)	- (2)	- (2)	- (2)	1 [4]	1 [4]	1 [4]	1 [4]	1 [4]
4	5.4.3.4	Fahrzeug-Innenreinigung und Sonderarbeiten	- (1)	- (1)	- (1)	- (1)	- (1)	- (1)	- (1,3)	- (1,3)	- (1,3)	- (1,3)	- (1,3)
5	5.4.3.5	Bremsenprüfung, AU, Fahrtsschreiber	1 [9,7]	1 [8]	1 [8]	1 [8]	1	1	1	1	1	1	1
6	5.4.3.6	Blech- u. Lackierarbeiten	-	-	-	1	1	1	1	1	2	2	2

Art der Arbeitsstände			Empfohlene Anzahl der Arbeitsstände für eine Fahrzeugzahl von:										
Lfd. Nr.	Kapitel		20	30	40	50	75	100	125	150	200	250	300
7		Instandsetzung (Mehrfachnutzung)	- (5)	1	2	2	4	6	7	8	11	14	18
Summe der Arbeitsstände (absolut)			3	4	5	6	8	10	12	14	18	22	26
Empfehlung für die Aufteilung der Arbeitsstände gemäß lfd. Nr. 7													
8	5.4.2.2	mit Arbeitsgrube	- (1)	- (5)	- (5)	- (5)	1	1	2	2	3	3	4
9	5.4.2.3	mit Hebevorrichtung	- (5)	1	2	2	3	5	5	6	8	11	14

( ) Die Arbeiten dieser Zeile werden auf dem Arbeitsstand mit der genannten laufenden Nummer (Lfd. Nr.) durchgeführt.

[ ] Auf dem Stand dieser Zeile werden Arbeiten aus dem Bereich der genannten Nummern (Lfd. Nr.) mit durchgeführt.

(Hinweise für Straßenbahnen sind der VDV-Schrift 820 zu entnehmen.)

#### 4. Flächenbedarf in Werkstätten

4.1 Werkstattflächen, Nebenräume und Lagerflächen als Orientierung

Buseinheit (BE)	20	50	100	150
insgesamt m <sup>2</sup>	170	350	630	720
Flächenbedarf je BE (m <sup>2</sup> /BE)	8,5	7,0	6,3	4,8

4.2 Außer diesen Flächenvorgaben können abhängig von der Betriebshofgröße nachfolgende Einrichtungen zuwendungsfähig sein:

- Öl- und Fettlager
- Kraftstofflager
- Technikräume
- Druckluftherzeugung, Wasserrückgewinnung
- Heizzentrale
- Trafostation

4.3 Nichtzuwendungsfähige Räume sind:

- Räume für zentrale Betriebsleitung bzw. zentrale Verwaltung
- Schulungsräume
- Räume für Fundsachen
- Werkwohnungen

#### 5. Flächenbedarf im Fahrdienst-, Verwaltungs- und Sozialbereich - Zuwendungsfähige Räume

5.1 Abhängig von der Betriebsgröße besteht folgender zuwendungsfähiger Flächenbedarf für den Fahrdienst-, Verwaltungs- und Sozialbereich. Dazu zählen:

5.1.1 Sozialräume für Werkstattpersonal

- Umkleieräume
- Wasch- und Duschräume
- Toiletten
- Aufenthaltsraum

5.1.2 Räume für

- Betriebshofleiter
- Sachbearbeiter für Personal (Verwaltung)
- Dienstplangestaltung
- Verkehrs- und Fahrmeister (Leitstelle)
- Abrechnung und Kasse

5.1.3 Sozialräume für Fahrpersonal

- Aufenthaltsraum
- Umkleieraum
- Wasch- und Duschräume, Toiletten
- Sanitärraum

5.1.4 Sonstige Räume

- Pförtner

5.2 Flächenbedarf in m<sup>2</sup> für Omnibusbetriebshöfe (Fahrdienst-, Verwaltungs-, Sozialbereich)

Buseinheit (BE)	20	50	100	150
insgesamt (m <sup>2</sup> )	115	280	490	690
Flächenbedarf je BE (m <sup>2</sup> /BE)	5,7	5,6	4,9	4,6

**Beilage 2**

**Angaben zur Prüfung und Beurteilung des Bauvorhabens**

**1. Angaben zum gesamten Unternehmen**

	nach Typen <sup>1)</sup>	in Einheiten <sup>1)</sup>	
1.1 Fahrzeugbestand des gesamten Unternehmens			
- Bestand nach Abschnitt 4.1			
Normalbusse	.....	.....	
Niederflurbusse	.....	.....	
Gelenkbusse <sup>1)</sup>	.....	.....	
Sonstige Fahrzeuge <sup>2)</sup>	=====	=====	
Gesamt	=====	=====	
ÖPNV-Anteil nach Abschnitt 4.1 in %	.....	.....	.....
- Sollbestand für Planung			
Normalbusse	.....	.....	
Niederflurbusse	.....	.....	
Gelenkbusse	.....	.....	
Sonstige Fahrzeuge	=====	=====	
Gesamt	=====	=====	
ÖPNV-Anteil in %	.....	.....	.....
- Bei der Planung berücksichtigte Veränderungen <sup>3)</sup>			
Normalbusse	.....	.....	
Niederflurbusse	.....	.....	
Gelenkbusse	.....	.....	
Sonstige Fahrzeuge	=====	=====	
Gesamt	=====	=====	
ÖPNV-Anteil in %	.....	.....	.....

<sup>1)</sup> Ein Gelenkbus entspricht 1,5 Einheiten.

<sup>2)</sup> Auf besonderem Blatt erläutern (mit Längenangaben).

<sup>3)</sup> Auf besonderem Blatt erläutern.

1.2 Abstell- und Werkstattflächen des gesamten Unternehmens<sup>4)</sup>

	<u>Abstellfläche</u>		<u>Werkstattfläche</u> (einschl. für Verwaltungs- und Sozialbereich)	
	m <sup>2</sup>		m <sup>2</sup>	
	gesamt	je Fahrzeug- einheit	gesamt	je Fahrzeug- einheit
Gegenwärtig vorhanden	.....	.....	.....	.....
davon überdacht	.....	.....		
Bei der Planung berücksichtigte Veränderungen <sup>3)</sup>				
- Wegfallende Flächen	.....	.....	.....	.....
davon überdacht	.....	.....		
- Zukommende Flächen durch Bauvorhaben	.....	.....	.....	.....
davon überdacht	.....	.....		
Verfügbare Flächen nach Durchführung des Bauvorhabens	.....	.....	.....	.....
davon überdacht	.....	.....		

**2. Angaben zum Bauvorhaben**

## 2.1 Allgemeine Angaben

## 2.1.1 Neubau/Ausbau

Kurze Begründung: .....

Wenn Neubau:

Aus welchen Gründen ist ein Ausbau ausgeschlossen?<sup>3)</sup>

## 2.1.2 Was soll gebaut/ausgebaut werden?

Abstellflächen	ja/nein
Werkstätten	ja/nein
Betriebsdienstgebäude	ja/nein
Verwaltungsgebäude	ja/nein
Sozialgebäude	ja/nein

## 2.1.3 Welche nicht zuwendungsfähigen Gebäude bzw. Teile von Gebäuden (z. B. Wohnungen) sollen gleichzeitig gebaut werden?

<sup>3)</sup> Auf besonderem Blatt erläutern.<sup>4)</sup> Bruttogrundrissflächen nach DIN 277.

2.1.4 Angaben zum Grundstück

Grunderwerb ja/nein

Wenn ja:

Jahr des Erwerbs ..... Fläche ..... m<sup>2</sup>

Gesamtpreis ..... DM Preis je m<sup>2</sup> ..... DM

Verkäufer: .....

- mit Antragsteller verheiratet, verwandt oder verschwägert ja/nein
- Mitinhaber des Betriebes ja/nein

2.1.5 ÖPNV-Anteil nach Abschnitt 4.1 in % .....

2.2 Kapazität des geplanten Bauvorhabens in Fahrzeugeinheiten

- Fahrzeugabstellung ..... Einheiten
- Werkstatt ..... Einheiten

2.3 Für das Bauvorhaben geplante Flächen und Räume

	Fläche <sup>5)</sup> m <sup>2</sup>	Rauminhalt <sup>6)</sup> m <sup>3</sup>
- Grundstück	.....	
- Abstellfläche im Freien (ohne Stauraum)	.....	
- Abstellhalle	.....	.....
- Werkstätten	.....	.....
- übrige Gebäude	.....	.....
- Gebäude gesamt	.....	.....

2.4 Zuwendungsfähige Kosten (unter Beachtung von Abschnitt 5.4.1)<sup>7)</sup>

	DM je m <sup>2</sup> bzw. je m <sup>3</sup>	DM insgesamt
- Grundstückskosten	.....	.....
- Erschließungskosten	.....	.....
- Bauwerkskosten Abstellhalle	.....	.....
- Bauwerkskosten Werkstätten	.....	.....
- Bauwerkskosten übrige Gebäude	.....	.....
- Bauwerkskosten gesamt	.....	.....

<sup>5)</sup> Bei Gebäuden Bruttogrundrissfläche nach DIN 277.

<sup>6)</sup> Bruttorauminhalt nach DIN 277.

<sup>7)</sup> Kostenzuordnung nach DIN 276, jedoch bei Vorsteuerabzug Kosten ohne Umsatzsteuer.

	DM je m <sup>2</sup> bzw. je m <sup>3</sup>	DM insgesamt
- Betriebstechnische Ausrüstung	.....	.....
- Außenanlagen	.....	.....
- Baunebenkosten	.....	.....
- Kosten insgesamt	.....	.....
- Dgl. ohne Grundstücks- und Erschließungskosten	.....	.....
2.5 Spezifische Werte je Fahrzeugeinheit		
2.5.1 Flächen	m <sup>2</sup> /Buseinheit	m <sup>2</sup> /insgesamt
- Grundstück	.....	.....
- Abstellfläche im Freien (ohne Stauraum)	.....	.....
- Abstellhalle	.....	.....
- Werkstätten	.....	.....
- Übrige Gebäude	.....	.....
- Betrieblich genutzte Gesamtfläche der Gebäude (Brutto-Grundrissfläche)	.....	.....
2.5.2 Umbauter Raum	m <sup>3</sup> /Buseinheit	m <sup>3</sup> /insgesamt
- Abstellhalle	.....	.....
- Werkstätten	.....	.....
- Übrige Gebäude	.....	.....
- Gebäude gesamt	.....	.....
2.5.3 Zuwendungsfähige Kosten je Buseinheit (unter Beachtung von Abschnitt 5.4.1) <sup>7)</sup>	DM/Buseinheit	
- Grundstückskosten	.....	
- Erschließungskosten	.....	
- Bauwerkskosten Abstellhalle	.....	
- Bauwerkskosten Werkstätten	.....	
- Bauwerkskosten übrige Gebäude	.....	
- Bauwerkskosten gesamt	.....	
- Betriebstechnische Ausrüstung	.....	
- Außenanlagen	.....	
- Baunebenkosten	.....	
- Kosten insgesamt	.....	

<sup>7)</sup> Kostenzuordnung nach DIN 276, jedoch bei Vorsteuerabzug Kosten ohne Umsatzsteuer.

DM/Buseinheit

- Dgl. ohne Grundstücks- und Erschließungskosten .....

2.6 Betriebstechnische Ausrüstung

2.6.1 Bremsenprüfstand

- Ist ein Bremsenprüfstand vorgesehen? ja/nein
- Kosten ..... DM

- In welcher Entfernung befindet sich der nächste Bremsenprüfstand? ..... km

- Ist der Verkehrsbetrieb zur Durchführung der Untersuchungen im eigenen Betrieb nach Anlage VIII Nr. 4 StVZO anerkannt? ja/nein

Wenn nein:

Besteht aufgrund der personellen Voraussetzungen Aussicht auf Erteilung der Anerkennung durch die zuständige Stelle? ja/nein

Für welche Untersuchungsarten ist Anerkennung erteilt oder zu erwarten?

Sicherheitsprüfung ja/nein

2.6.2 Waschmaschine

- Sind eine oder mehrere Waschmaschinen vorgesehen? ja/nein
- Zahl .....
- Kosten ..... DM

2.6.3 Wasserrückgewinnungsanlage

- Ist eine Wasserrückgewinnungsanlage vorgesehen? ja/nein
- Kosten ..... DM

2.6.4 Bremstrommeldrehbank

- Ist eine Bremstrommeldrehbank vorgesehen? ja/nein
- Kosten ..... DM
- In welcher Entfernung befindet sich die nächste Fachwerkstatt, bei der entsprechende Arbeiten durchgeführt werden können? ..... km

3. **Tatsächliche zuwendungsfähige Kosten**

Zuwendungsfähige Kosten nach Nummer 2.4 dieser Anlage x ÖPNV-Anteil  
nach Nummer 2.1.5 dieser Anlage = .....

4. **Technisch-wirtschaftliche und verkehrliche Auswirkungen nach Fertigstellung des Bauvorhabens**

(Vergleiche auch Nummer 2.1 dieser Anlage, bitte erläutern).

**Beilage 3****Umfang des Förderantrages**

1. Inhaltsverzeichnis
2. Beilage 2 dieser Anlage
3. Antrag auf Gewährung einer Landeszuweisung nach der Rili GVFG Bbg
4. Erläuterungsbericht
5. Kfz-Steuerbefreiungsbescheinigungen
6. Genehmigungsurkunde gemäß § 17 PBefG und Anmietverträge bei Auftragsverkehr
7. Liniennetzplan
8. Baubeschreibung
9. Angaben über die Beschaffenheit des Baugrundes
10. Berechnung der Grundfläche und Rauminhalte der Hochbauten nach DIN 277
11. Kostenberechnung nach DIN 276
12. Kostenvoranschlag
13. Wertgutachten der vorhandenen Anlagen mit Lageplan
14. Erklärung über die Sicherung der Restfinanzierung
15. Stellungnahme der zuständigen Genehmigungsbehörde und Gemeindeverwaltung sowie des VDV
16. Genehmigte Bauvoranfrage
17. Übersichtsplan mit Eintragung des vorhandenen und neuen Standortes
18. Lageplan mit eingetragenen Fahrspuren
19. Gebäudegrundrisse
20. Gebäudeschnitte
21. Gebäudeansichten
22. Bilanzen

**Anlage 2**

der Richtlinie zur Durchführung des GVFG

**Förderung von Bau- und Ausbaumaßnahmen an Haltestellen, wichtigen Umsteigeanlagen, zentralen Omnibusbahnhöfen, Verknüpfungspunkten mit dem SPNV an Bahnhöfen, P+R-Anlagen, B+R-Anlagen, Straßenbahn- und Obus-Anlagen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) (Verknüpfungs- und Zugangsanlagen im ÖPNV)**

1. Die Anlage ist zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Förderung des Baus und Ausbaus von Haltestellen, wichtigen Umsteigeanlagen, zentralen Omnibusbahnhöfen, Verknüpfungspunkten gleichartiger und unterschiedlicher Verkehrssysteme des ÖPNV, insbesondere an Bahnhöfen, P+R-, B+R-Anlagen, sowie für Verkehrswege, Gleisanlagen für Straßenbahnen und Oberleitungen für Straßenbahnen und Busse, soweit sie dem ÖPNV dienen und auf besonderen Fahrbahnen geführt werden, nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) bestimmt.
2. Der Fördertatbestand bezieht sich auf den Bau und Ausbau der unter Nummer 1 genannten Maßnahmen und schließt alle Anforderungen aus geltenden Rechtsnormen und Baurichtlinien des Bundes und des Landes und besondere Nutzungsanforderungen an den ÖPNV in die Förderung ein.

men und Baurichtlinien des Bundes und des Landes und besondere Nutzungsanforderungen an den ÖPNV in die Förderung ein.

## 2.1 Haltestellen (Bus und Straßenbahn)

## 2.1.1 Mindestanforderungen:

- Angemessene Befestigung der Warteflächen, wenn erforderlich mit Schutz und Abgrenzung zur Verkehrsfläche.
- Ausreichender Wetterschutz (maximale Transparenz) mit Sitzgelegenheiten, Abfallbehälter.
- Barrierefreier Zugang zu öffentlichen Verkehrsflächen.
- Vorzug haben Haltestellen am Fahrbahnrand und Kap-Lösungen (Buchtenlösung nicht ausgeschlossen).
- Bordsteinhöhe 18 cm in Anpassung zur Niederflertechnik der Fahrzeuge (Abweichungen bedürfen der Begründung).
- Blindenleitstreifen im städtischen Bereich.
- Beleuchtung (Netzanschluss oder über Solarzellen).
- Fahrgastinformationen.

Bei Schwerpunkthaltestellen ist die Förderung von Zusatzeinrichtungen möglich. Einnahmen aus der Vermarktung als Werbeträger sind zweckgebunden für den ÖPNV zu verwenden.

## 2.2 Zentrale Omnibusbahnhöfe (ZOB)

## 2.2.1 Ergänzende Mindestanforderungen zu 2.1

- Die Anzahl der Haltestellen ist nachzuweisen einschließlich etwaigen Abstellbedarfs [Linienverknüpfung, Frequentierung, Haltestellenbelegungsplan, Beachtung der Verdichtung der Haltezeiten und Gewährleistung der Anschlusssicherung (Verringerung der Haltestellen)].
- Verkehrstechnisch einwandfreie Lösung durch ausreichende Fahr- und Haltespuren.
- Minimierung der Fahrbahnquerungen durch den ÖPNV-Nutzer (direktes Umsteigen, kurze Wege, schnelle Anschlüsse).
- Barrierefreie Anschlüsse an öffentlichen Zuwegungen und Übergängen (Behindertentoilette, Wartezonen für Rollstuhlfahrer, Blindenleitstreifen, Aufzüge/Rampen bei unterschiedlichen Verkehrsebenen, Anlehnbügel und dergleichen).
- Anlagen für Vertriebstechnik.
- Erschließung (Abwasser, Wasser, Energie).
- Wetterschutzeinrichtungen wie unter Nummer 2.1, jedoch auch als ganzheitliche Überdachung.
- Fahrgastinformationen mit optischen und/oder akustischen Leiteinrichtungen zu Abfahrts- und Ankunftszeiten, Informationen mit Haltestellenübersichten und touristischen sowie wichtigen Zielen des Einzugsbereiches.
- Gepäckschließfächer.

- Standortoptimierung des ZOB (städtebauliche Einbindung, auch an etwaige schienengebundene öffentliche Verkehrsmittel).
- Vorrangig wird die Längsaufstellung bzw. die Sägezahaufstellung ohne Fahrbahnquerung für die Nutzer empfohlen.

2.3 P+R-Anlagen (Parkanlagen zum Umsteigen auf Bahnen und Busse)

2.3.1 Mindestanforderungen

- Umsteigeeinrichtung zum ÖPNV/SPNV.
- Ebenerdige Anlagen, Parkpaletten, Parkhäuser in peripherer Lage zu Ballungsräumen und Oberzentren, an wichtigen Umsteigeanlagen des ÖPNV und Haltepunkten des SPNV.
- Anbindung an vorhandenes Straßennetz/Leiteinrichtungen.
- Beleuchtung von Parkflächen und Bauten.
- Städtebauliche Einbindung, Grüngestaltung und Wegweisung/Orientierung (statisch, dynamisch).
- Ordnungs- und Sicherheitsmaßnahmen (Bewirtschaftung, Wartung, Pflege).
- Parkplatznutzung mit Fahrweite kombinieren.

P+R-Anlagen sind zwei Jahre nach Inbetriebnahme hinsichtlich ihrer Belegung zu überprüfen.

2.4 B+R-Anlagen (Fahrradabstellanlagen zum Umsteigen auf Bahnen und Busse)

2.4.1 Mindestanforderungen

- Umsteigeeinrichtung zum ÖPNV (Kapazität/Bedarfsnachweis).
- Anlagenteile wie
  - befestigte Abstellflächen
  - Überdachung/Beleuchtung
  - stabile Standausrüstung einschließlich Sicherungsmaßnahmen
  - Orientierungshilfen/Ausschilderung.
- Leichte transparente Wetterschutzkonstruktionen (Sicherheitsbedürfnis beachten).
- Zuwegungen (kurze Wege zum ÖPNV/SPNV).

Die kommerzielle Nutzung von Abstellanlagen in Verbindung mit Fahrradausleihstationen, Serviceleistungen, Instandsetzung usw. sind nicht förderschädlich. Die Einziehung etwaiger Gebühren für die Abstellung ist möglich, darf jedoch nicht gewinnorientiert ausgerichtet sein.

2.5 Bahnhofsvorplätze (Verknüpfungs- und Umsteigeanlagen unterschiedlicher Verkehrsträger in Verbindung mit Bahnhofsanlagen und Bahnhofsvorplätzen)

2.5.1 Mindestanforderungen

- Städtebauliche Einbindung (Tor zur Stadt).
- Realisierung koordinierter Planungen für barriere-

freie attraktive und kundenfreundliche Verknüpfungspunkte im Bereich von SPNV und übrigen ÖPNV.

- Zubringerverkehre und Anschlusssicherung.
- Kurze Verknüpfungswege/Leiteinrichtungen.
- Verkehrlich einwandfreie Lösung (Vermeidung von Fahrbahnquerungen).

2.5.2 Anlagenteile

- Alle unter den Nummern 2.1 bis 2.4 genannten Förderatbestände.
- Einbeziehung aller Zuwegungen (barrierefrei) von Bushaltestellen, Bahnsteigen, Parkflächen (P+R), Fahrradabstellanlagen (B+R) einschließlich Bahnhofsvorplatzflächen, die unter Einbeziehung von Grünanlagen und befestigten Flächen für die Verbesserung der Aufenthaltsqualität und die Realisierung kurzer Wege erforderlich sind.
- Service und Orientierungshilfen, dynamische, visuelle Anzeigen, Fahrgastinformationen für die Anschlusssicherung. Bevorrechtigung des ÖPNV mit Signalbeeinflussung, Blindenleitstreifen und sonstige in der Praxis bewährte taktile Orientierungshilfen.
- Tunnel, Fußgängerbrücken, Aufzüge, Rampen.
- Für die Gesamtfunktion eines Bahnhofsvorplatzes sind auch Taxistellplätze und Kurzzeitparkplätze (K+R) erforderlich. Taxistellplätze sind jedoch nicht förderfähig (ausgenommen vorhabenbedingte Verlagerungen).

2.5.3 Förderung von externen Planungsleistungen für Verknüpfungs- und Umsteigeeinrichtungen an Bahnhofsanlagen und Bahnhofsvorplätzen

- Bei besonderem Landesinteresse können, abweichend von den sonstigen Festlegungen dieser Richtlinie, Planungsleistungen für Verknüpfungs- und Umsteigeeinrichtungen an Bahnhofsanlagen und Bahnhofsvorplätzen aus Mitteln des Kapitels 11 500, Titelgruppe 60, gefördert werden.
- Die Schwerpunkte der Planung sind auf die funktionellen Maßnahmen der Verknüpfung und deren Effektivität bei der Benutzung des ÖPNV/SPNV zu lenken (Übersichtlichkeit, Kundenservice, kurze Wege).
- Fördervoraussetzungen
  - a) Die Planung ist für eine qualitätsverbessernde Investition dringend erforderlich.
  - b) Planungen, die im Zusammenhang mit der Verbesserung der Verknüpfung SPNV/ÖPNV erfolgen und zeitgleich mit Maßnahmen der DB AG oder anderen Verkehrsträgern des ÖPNV durchgeführt werden, werden vorrangig berücksichtigt.
  - c) Der Bahnhof wird mindestens für den Zweckbindungszeitraum nicht stillgelegt.
  - d) Die Maßnahme soll grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren nach der Planung begonnen werden, sofern die Förderung der dazugehörigen Baumaßnahme gesichert ist.

- Bemessungsgrundlage der Planungsförderung  
50 % der Planungskosten, jedoch maximal  
7 % der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben
  - Förderverfahren
    - a) Förderung der Planung nach gesondertem Antrag, die Planungsstufen 1 bis 7 HOAI, Teil VII betreffend.  
Die Planungsförderung erfolgt zu 50 % der Planungskosten und ist mit der Auflage verbunden, innerhalb von zwei Jahren mit der Realisierung der zu fördernden Maßnahme zu beginnen.  
(Die Planungsstufen 8 bis 9 finden hierbei keine Berücksichtigung, wenn sie nicht Inhalt der tatsächlich geleisteten Planung sind.)
    - b) Förderung der Planung im Rahmen der Antragstellung für die Vorhabenrealisierung in den Planungsstufen 1 bis 9 HOAI, Teil VII umfassend, wenn diese zeitnah zu einem Fördertatbestand erfasst werden kann.  
Die Planungsförderung erfolgt zu 50 % der Planungskosten, jedoch maximal 7 % der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben.
    - c) Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Planungskosten erfolgt auf der Grundlage der Mindestsätze der Honorare gemäß § 56 HOAI. Darüber hinausgehende Ausgaben werden nicht anerkannt.  
Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Stellungnahme des Fachausschusses Verkehr/Verknüpfungs- und Umsteigeanlagen bei der Brandenburgischen Technischen Universität (BTU) Cottbus entstehen, können nur in diesem Rahmen Berücksichtigung finden.
- 2.6 Straßenbahn- und Obus-Anlagen
- Bau und Ausbau von Verkehrswegen, Gleisanlagen für Straßenbahnen, Oberleitungen für Straßenbahnen und Busse.
  - Bahnen besonderer Bauart unterliegen der Einzelfallprüfung.
  - Streckennetz mit seinen Kreuzungspunkten einschließlich etwaiger Vorrangschaltung von Lichtsignalanlagen.
  - Fahrstromanlagen einschließlich Unterwerken oder Gleichrichterstationen.
  - Funk-, Fernmelde- und Steuerungsanlagen.
  - Haltestelleneinrichtungen an Gleisanlagen.
  - Sonstige Fördertatbestände, die im funktionellen Zusammenhang mit vorgenannten Fördertatbeständen stehen.
- 2.7 Sonstige Fördertatbestände
- 2.7.1 Grunderwerb
- Grunderwerb an Bahnhöfen soll dann kostenneutral erfolgen, wenn Verknüpfungs- und Umsteigemaßnahmen (SPNV/ÖPNV) den beteiligten Verkehrsunternehmen und Kommunen gleichermaßen dienen.
- 2.7.2 Gemeinschaftsbauwerke
- Bei der Durchführung von Verknüpfungsmaßnahmen an Bahnhöfen kann es sich als notwendig erweisen, Anlagen eines anderen Baulastträgers als gemeinsame Anlage zu erstellen.
- Die Aufteilung der Kosten gemeinsamer Anlagen sollte durch Vertrag vor der Antragstellung auf Förderung festgelegt werden.
- 2.7.3 Vorsorgemaßnahmen
- Bauleistungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen bereits vorsorglich im Zusammenhang mit einem später zu realisierenden förderfähigen Bauvorhaben erbracht werden, sind grundsätzlich förderfähig (Tunnel oder Brücke für einen später zu bauenden Verkehrsweg).
- 2.7.4 Baukosten
- Zu den Baukosten zählen ergänzend:
- Ausführungsstatik einschließlich der dazugehörigen Ausführungsunterlagen
  - Haftpflicht- und Bauwesenversicherung
  - Vermessungsarbeiten während der Baudurchführung/Bestandsaufnahmen
  - Freimachung des Baugeländes einschließlich Kampfmittelbeseitigung
  - Baugrunduntersuchung während der Baudurchführung
  - Baustoffprüfungen
  - Gutachten, wenn erforderlich
  - Schutzmaßnahmen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
  - Brand- und Wasserschutzanlagen
  - Lichtzeichenanlagen und deren Steuerung
  - Beleuchtungsanlagen
  - Verkehrssicherheit
  - Sicherung und Absperrung der fertig gestellten Anlage
  - Wiederherstellungsarbeiten, z. B. bauliche Grünanlagen
  - Kosten für Winterbau
  - Entschädigungsleistungen für befristete baubedingte oder sonstige unvermeidliche Einwirkungen auf benachbarte Grundstücke
  - Auflagen aus Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Denkmalschutzes, soweit es den angemessenen Rahmen nicht übersteigt
  - Umsatzsteuer, soweit nicht vom Vorsteuerabzug absetzbar
  - Investitionssteuer
- 2.7.5 Verwaltungskosten
- Bis auf abweichende Regelungen dieser Anlage unter Nummer 2.5.3 (besonderes Landesinteresse) sind Pla-

nungsleistungen nach der HOAI für ÖPNV-Vorhaben als Verwaltungskosten nach dem GVFG nicht förderfähig.

2.7.6 Erschließungskosten (vorhabenbedingte Erschließung)

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Die Maßnahme muss zur Verbesserung des ÖPNV beitragen und mit baulich und verkehrlich einwandfreien Lösungen wirtschaftlich und zweckmäßig geplant sein (Notwendigkeitsnachweis).

3.2 Der Zuwendungsempfänger ist Eigentümer des Grundstückes oder kann einen Pacht- oder Nutzungsvertrag für die Dauer der Zweckbindung nachweisen (Bewirtschaftung/Pflege/Wartung).

3.3 Alle baulichen Anlagen sind so herzustellen, dass sie den Anforderungen mobilitätsbehinderter Menschen entsprechen (barrierefrei).

3.4 Die kommerzielle Nutzung von Abstellanlagen (P+R, B+R) zur Deckung der Kosten oder tarifliche Verknüpfung mit Verkehrsbetrieben sind nicht förderschädlich, so sie nicht gewinnorientiert ausgerichtet sind.

4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen und Auflagen bei Bewilligungen

4.1 Zweckbindungsdauer

- Haltestelle/Wendeplatz	15 Jahre
- ZOB	20 Jahre
- P+R-Anlage	20 Jahre
- B+R-Anlage	15 Jahre
- Bahnhofsvorplatz	20 Jahre
- Strab- und Obusanlagen	25 Jahre

Die zuständige Bewilligungsbehörde kann entsprechenden Wertausgleich verlangen, wenn Zweckentfremdung in diesem Zeitraum eintritt.

**Anlage 3**  
der Richtlinie zur Durchführung des GVFG

**Förderung der Beschaffung von ÖPNV-Fahrzeugen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) - Fahrzeugförderung -**

1. Das Land Brandenburg gewährt Zuwendungen für die Beschaffung von Schienen-, Straßen- und sonstigen Landfahrzeugen, soweit diese zum Erhalt und zur Verbesserung von Linienverkehren (bei Kraftfahrzeugen grundsätzlich nur bei überwiegend Einsatz für Verkehre nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 - PBefG - in der geltenden Fassung) erforderlich sind und ein hohes Landesinteresse dafür vorliegt. Schienenfahrzeuge fallen nur unter den Geltungs-

bereich dieser Richtlinie, wenn sie der Definition gemäß § 4 Abs. 1 und 2 PBefG entsprechen. Die Anlage ist zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben bestimmt.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Fördervoraussetzungen nach § 3 GVFG. Der Antragsteller hat in geeigneter Weise darzulegen, dass er mit der Beschaffung der Fahrzeuge nach Art und Umfang den Zuwendungszweck gemäß Nummer 1.1 der Richtlinie erfüllt.

Betreibt ein Antragsteller mehrere ÖPNV-Systeme, wird das Hauptsystem (in der Regel ein Schienenverkehrssystem) vorrangig berücksichtigt.

2.1 Schienenfahrzeuge

Gefördert werden kann die Erst- oder Ersatzbeschaffung von erstmals zum Betriebseinsatz kommenden Schienenfahrzeugen, soweit dies zur Verbesserung oder Erhaltung der Nahverkehrsbedienung erforderlich ist. Es ist auf Niederflurtechnik zu orientieren.

2.1.1 Voraussetzung für die Förderung von Ersatzbeschaffungen ist grundsätzlich ferner, dass das zu ersetzende Fahrzeug

- a) mindestens seit sechs Jahren durch das antragstellende Unternehmen im Linienverkehr eingesetzt wird,
- b) vor mindestens 20 Jahren erstmals in Dienst gestellt wurde und
- c) seit der letzten Modernisierung im Sinne des Modernisierungsprogramms 1992 - 1995 mindestens zehn Jahre im Betriebseinsatz war.

2.2 Omnibusse

Gefördert werden kann die Erst- oder Ersatzbeschaffung von erstmals zum Betriebseinsatz kommenden Kraft- und Oberleitungsomnibussen, soweit dies zur Verbesserung oder Erhaltung der Nahverkehrsbedienung erforderlich ist. Es ist auf Niederflurtechnik zu orientieren.

2.2.1 Voraussetzung für die Förderung von Ersatzbeschaffungen ist grundsätzlich ferner, dass das zu ersetzende Fahrzeug mindestens acht Jahre auf das antragstellende Unternehmen zugelassen und von der Kraftfahrzeugsteuer befreit war oder mindestens 400 000 km überwiegend im Linienverkehr des Antragstellers bzw. in dessen Auftrag erbracht hat.

2.2.2 Bei der Förderung von Erstbeschaffungen ist durch den Antragsteller die Erweiterung des Liniennetzes bzw. ein anderweitig begründeter, erhöhter Fahrzeugbedarf in geeigneter Form nachzuweisen.

2.2.3 Wird die Förderung der Erstbeschaffung eines Omnibusses durch ein Unternehmen ohne eigene Liniengenehmigung beantragt, so ist der Nachweis über den er-

höhten Fahrzeugbedarf bzw. die Aussonderung eines den Voraussetzungen für die Ersatzbeschaffung entsprechenden Fahrzeuges aus dem Bestand des Genehmigungsinhabers eindeutig zu führen.

2.3 Die Förderung der Erst- oder Ersatzbeschaffung aller nicht den Maßgaben der Nummern 2.1 und 2.2 entsprechenden oder sonstiger Fahrzeuge für den ÖPNV wird unter Berücksichtigung eines gegebenenfalls bestehenden besonderen Landesinteresses im Einzelfall unter Anwendung des pflichtgemäßen Ermessens der Bewilligungsbehörde geregelt.

2.4 Die Förderung setzt eine linientypische Fahrzeugkonstruktion und -ausstattung voraus (z. B. Fahrgelderhebungs- und Informationssysteme, Türbreiten entsprechend Vorgaben für den Standard-Linienbus u. Ä.). Omnibusse sind, zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten Erfordernissen, mit Geräten auszurüsten, die eine automatische Speicherung sämtlicher Bewegungsdaten und ausgewählter Statuszustände des Fahrzeuges in anormalen Situationen und deren spätere Auswertung ermöglichen.

Eine nachträgliche Förderung derartiger oder weiterer zusätzlicher Ausrüstungen erfolgt grundsätzlich nicht.

2.5 Die Förderung von Omnibussen mit Verbrennungsmotoren erfolgt systemunabhängig, sofern es sich um ausgereifte, erprobte Technik handelt. Wird durch besondere Antriebs- oder Zusatzsysteme die im Beschaffungsjahr geltende Euro-Abgas-Norm um mindestens eine Stufe übertroffen, können die systembedingten investiven Fahrzeug-Mehrkosten zusätzlich bis zu einer Höhe von maximal 50 v. H. gefördert werden.

Die Ausstattung von Neufahrzeugen mit Rußfiltern kann zusätzlich, unabhängig von vorgenannter Voraussetzung, bis zu einer Höhe von 50 v. H. der nachgewiesenen Mehrkosten gefördert werden.

2.6 Die Fahrzeugförderung ist nur möglich, wenn

- die Komplementärfinanzierung gesichert ist,
- die Maßnahme den Aussagen des geltenden Nahverkehrsplanes nicht entgegensteht, und
- der Antragsteller Inhaber von Liniengenehmigungen ist oder Verkehre, die auf vertraglicher Basis zum Zeitpunkt der Erteilung des Zuwendungsbescheides für einen angemessenen Zeitraum festgeschrieben sind, im Auftrag von Genehmigungsinhabern wahrnimmt.

3. Bemessungsgrundlage:

3.1 Grundlage der Fahrzeugförderung bildet der Nachweis der Fördertatbestände gemäß Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und dieser Richtlinie des Landes Brandenburg zur Durchführung des GVFG.

3.2 Die Förderung erfolgt in Höhe von 50 v. H. der zuwen-

dungsfähigen Ausgaben. Werden im Rahmen der Ersatzbeschaffung für das ersetzte Fahrzeug Verkaufserlöse erzielt, sind diese von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen. Die zur praktischen Durchführung notwendigen Regelungen werden durch die Bewilligungsbehörde getroffen.

Es erfolgt eine Begrenzung auf folgende Höchstbeträge je Fahrzeug:

Kraftomnibusse für den Linienverkehr (Länge <= 8 m, > 9 Plätze)	80 TDM
---	--------

Kraftomnibusse für den Linienverkehr (Länge > 8 m <= 11 m)	130 TDM
--	---------

Kraftomnibusse in Normalausführung (Länge > 11 m)	180 TDM
---	---------

Kraftomnibusse für den Linienverkehr mit mehr als einer gelenkten Achse (außer Gelenkausführung)	220 TDM
--	---------

Kraftomnibusse für den Linienverkehr in Gelenkausführung	250 TDM
--	---------

O-Busse	300 TDM
---------	---------

O-Busse in Gelenkausführung	400 TDM
-----------------------------	---------

Straßenbahn-Gelenktriebwagen	1 600 TDM
------------------------------	-----------

Straßenbahn-Triebwagen	900 TDM
------------------------	---------

Straßenbahn-Beiwagen	400 TDM
----------------------	---------

Straßenbahn - NF - Mittelteile	250 TDM
--------------------------------	---------

Sofern Omnibusse mindestens einen stufenlosen Ein-/Ausstieg besitzen, erhöhen sich die oben genannten Höchstbeträge für alle Typen um jeweils 30 TDM (Niederflurbus). Straßenbahnfahrzeuge sind grundsätzlich nur in mindestens 70 % Niederflerausführung förderfähig.

3.3 Wird bei Fahrzeugen, die dieser Richtlinie entsprechen und Gesamtausgaben von mehr als 1 Mio. DM verursachen, gemäß § 17 VOL/B die Zahlung von Abschlägen vereinbart, ist die anteilige Zahlung des Zuwendungsbeitrages möglich.

3.4 Für eine Förderung von Fahrzeugen gemäß Nummer 2.3 werden die zulässigen Höchstbeträge bei Bedarf im Einzelfall durch das MSVV festgesetzt.

4. Sonstige Zusatzbestimmungen und Auflagen bei Bewilligungen

4.1 Förderfähig sind grundsätzlich nur Fahrzeuge, die den Forderungen gemäß Nummer 2.4 bzw. bei Straßenbahnen gemäß Nummer 3.2 entsprechen. Eine Differenzie-

rung der Anforderungen in Bezug auf den Einsatz der Kraftomnibusse liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörde. Mehrausgaben für die Ausstattung neuer ÖPNV-Fahrzeuge mit Videosystemen sind den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zuzuordnen, sofern diese Systeme der Erhöhung der Sicherheit bei der Personenbeförderung dienen und ihr Einsatz aus datenschutztechnischen Gründen unbedenklich ist.

- 4.2 Schienenfahrzeuge gemäß Nummer 2.1 sind durch den Antragsteller mindestens 25 Jahre, im Rahmen des Sonderprogramms modernisierte Schienenfahrzeuge nach abgeschlossener Modernisierung mindestens noch zehn Jahre im Linienverkehr einzusetzen.
- 4.3 Omnibusse sind nach Indienststellung mindestens für eine Zeit von acht Jahren oder über eine Fahrleistung von 400 Tkm überwiegend im Linienverkehr nach § 42 PBefG einzusetzen.
- 4.4 Bei Ersatzbeschaffungen ist der Bewilligungsbehörde im Rahmen des Verwendungsnachweises die Außerdienststellung des ersetzten Fahrzeuges in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Außerdienststellung kann frühestens im Jahr der voraussichtlichen Zulassung und hat spätestens nach Ablauf von drei Monaten ab Zulassung des Ersatzfahrzeuges zu erfolgen.
- 4.5 Als „erstmals zum Betriebseinsatz kommende Fahrzeuge“ gelten grundsätzlich auch Fahrzeuge, die vor Zulassung auf das Verkehrsunternehmen bereits zu Präsentationszwecken auf den Hersteller zugelassen waren und bei denen unter normalen Betriebsbedingungen das Erreichen sonstiger Förderkriterien (Zweckbindungsdauer, Fahrleistung) als gesichert erscheint.

**Anlage 4**

der Richtlinie zur Durchführung des GVFG

**Förderung von Leit- und Informationssystemen im ÖPNV nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)**

- 1. Die Anlage ist zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Förderung des Baus von Leit- und Informationssystemen nach dem GVFG bestimmt.
  - Rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme sollen den Betriebsablauf von öffentlichen Nahverkehrssystemen durch automatische Steuerung und Überwachung erheblich verbessern und dadurch die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs steigern. Wesentliche Funktionen des Systems sind die ständige Standorterfassung der Fahrzeuge, das Melden wesentlicher verkehrlicher und betrieblicher Daten und das Umsetzen in verkehrswirksame Dispositionsmaßnahmen.

- Informationssysteme an Verknüpfungspunkten des ÖPNV zur Anschlusssicherung und Vermeidung von Zeitverlusten, Leiteinrichtungen, die eine Orientierung im gebrochenen Linienverkehr oder beim Wechsel der Verkehrsart erleichtern (ZOB, P+R, Bahnhöfe).

2. Gegenstand der Förderung

Einführung eines rechnergestützten Betriebsleitsystems oder von Leitechnik, die im fahrzeugautonomen Betrieb arbeitet, zur Einhaltung des Fahrplanes, der Anschlusssicherung und der Optimierung von Fahrgastinformationen an wichtigen Haltestellen, Verknüpfungs- und Umsteigeanlagen.

- Zentrale Einrichtungen
- ortsfeste Sende- und Empfangsanlagen
- Streckenausrüstung
- Ausrüstung verkehrswichtiger Umsteigeanlagen
- RBL-Software
- Fahrzeugausrüstung zur Erfüllung der zentralen Einrichtungen (Basisfunktion, RBL)
- Lichtsignalbeeinflussung
- Fahrgastinformationen
- Technik zur Datenver- und -entsorgung
- Vertriebstechnik

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Bei Antragstellung auf Förderung soll ein Gesamtkonzept sowohl für das geplante rechnergesteuerte Betriebsleitsystem des Verkehrsunternehmens als auch die kundenorientierte Ausstattung von dynamischen und statischen, visuellen und akustischen Informations- und Serviceeinrichtungen an wichtigen Haltestellen und Umsteigeanlagen sowie die für den ÖPNV vorrangige Beeinflussung von Lichtsignalanlagen vorliegen.

Eine Realisierung in Teilabschnitten ist möglich.

- 3.2 Im Rahmen der Antragstellung ist nachzuweisen, dass die angestrebte Verkehrsqualität (Anschlusssicherung, Beschleunigung, Sicherheit) erreicht werden kann.

- 3.3 Die Mindestanforderungen an Betrieb, Einsatzgebiet und System müssen in der Praxis erfolgreich erprobt sein.

- 4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen und Auflagen bei Bewilligungen

- 4.1 Die maximale Förderhöhe der investiven Ausrüstungs- bzw. Baumaßnahme darf grundsätzlich nicht die nach dieser Richtlinie zulässigen Fördersätze für zuwendungsfähige Ausgaben überschreiten.

- 4.2 Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-G, ANBest-P, NBest-Bau).

## 4.3 Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung

Kosten für Leit- und Informationssysteme sind nur zuwendungsfähig, wenn die Zweckbindung grundsätzlich acht Jahre beträgt. Die zuständige Bewilligungsbehörde kann entsprechenden Wertausgleich verlangen, wenn Zweckentfremdung in diesem Zeitraum eintritt.

**Bauartzulassung eines Stimmzählgerätes  
für die Wahlen der (Ober-)Bürgermeister  
im Land Brandenburg**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 5. Juli 2001

Nach § 2 Abs. 5 der Kommunalwahlgeräteverordnung vom 10. April 2001 (GVBl. II S. 138) macht das Ministerium des Innern bekannt, dass es am 5. Juli 2001 gemäß § 43 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1998 (GVBl. I S. 130) sowie §§ 1 und 2 der Kommunalwahlgeräteverordnung für das

**NEDAP-Wahlgerät ESD 1 Version 01.02  
mit dem Steuerungsprogramm Version 02.07a**

**Herstellerfirma:**

**N.V. Nederlandsche Apparatenfabriek (NEDAP)  
NL - 7140 AC Groenlo**

die Bauartzulassung für die Wahlen der (Ober-)Bürgermeister im Land Brandenburg erteilt hat.

Der Inhaber der Bauartzulassung hat jedem in den Verkehr gebrachten Stimmzählgerät eine Baugleichheitserklärung im Sinne von § 2 Abs. 4 der Kommunalwahlgeräteverordnung nebst Bedienungsanleitung und Wartungsvorschriften beizufügen. Die Baugleichheitserklärung muss folgende Angaben enthalten:

- Wahlgeräte-ID,
- Hardware-Version,
- Software-Version,
- Checksumme gerade,
- Checksumme ungerade.

**Genehmigung der Verwendung eines  
Stimmzählgerätes für die Wahlen  
der (Ober-)Bürgermeister im  
Land Brandenburg 2001/2002**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 5. Juli 2001

Nach § 4 Abs. 3 der Kommunalwahlgeräteverordnung vom 10. April 2001 (GVBl. II S. 138) macht das Ministerium des Innern bekannt, dass es am 5. Juli 2001 gemäß § 43 des Branden-

burgischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1998 (GVBl. I S. 130) sowie §§ 1 und 4 der Kommunalwahlgeräteverordnung die Verwendung des

**NEDAP-Wahlgerätes ESD 1 Version 01.02  
mit dem Steuerungsprogramm Version 02.07a**

**Herstellerfirma:**

**N.V. Nederlandsche Apparatenfabriek (NEDAP)  
NL - 7140 AC Groenlo**

für die am 11. November 2001, 18. November 2001 und 24. Februar 2002 stattfindenden Wahlen der (Ober-)Bürgermeister im Land Brandenburg genehmigt hat.

Die Verwendungsgenehmigung gilt auch für etwaige Stichwahlen, Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Nachholungswahlen.

Für Wahlbezirke, in denen der betreffende Wahlvorstand zusätzlich das Ergebnis der Briefwahl ermittelt, gilt diese Verwendungsgenehmigung nicht.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass jedem in den Verkehr gebrachten Stimmzählgerät eine Baugleichheitserklärung im Sinne von § 2 Abs. 4 der Kommunalwahlgeräteverordnung nebst Bedienungsanleitung und Wartungsvorschriften beizufügen ist.

**Eingliederung der Gemeinde Criewen  
in die Stadt Schwedt/Oder**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 11. Juli 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30), die Eingliederung

der Gemeinde Criewen  
(Schlüssel-Nr.: 12 0 73 100)/Amt Oder-Welse  
in die Stadt Schwedt/Oder  
(Schlüssel-Nr.: 12 0 73 532)

mit Wirkung vom 1. August 2001 genehmigt.

**Eingliederung der Gemeinde Zützen  
in die Stadt Schwedt/Oder**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 11. Juli 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober

1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30), die Eingliederung

der Gemeinde Zützen  
(Schlüssel-Nr.: 12 0 73 652)/Amt Oder-Welse  
in die Stadt Schwedt/Oder  
(Schlüssel-Nr.: 12 0 73 532)

mit Wirkung vom 1. August 2001 genehmigt.

### **Änderung des Amtes Oder-Welse**

Mitteilung des Ministeriums des Innern  
Vom 13. Juli 2001

Infolge der Eingliederung der Gemeinden Criewen und Zützen in die Stadt Schwedt/Oder mit Wirkung vom 1. August 2001 besteht das geänderte Amt Oder-Welse derzeit aus folgenden Gemeinden:

Berkholz-Meyenburg, Felchow, Flemisdorf, Fredersdorf, Golm, Grünow, Landin, Pinnow, Schöneberg, Schönermark, Schönow, Stendel, Welsebruch, Zichow.

### **Änderung des Namens der Gemeinde Lemmersdorf**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 9. Juli 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 11 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30), die Änderung des Namens der Gemeinde Lemmersdorf (Landkreis Uckermark) in

#### **Hetzdorf**

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

### **Fortbildung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bei der Polizei und von Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes bei den Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg**

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern  
und des Ministeriums der Justiz und  
für Europaangelegenheiten  
(2201-I.001 MdJE)  
Vom 28. Juni 2001

#### I. Allgemeines

1. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können mit ihrem Ein-

verständnis für insgesamt zwei Monate in den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern abgeordnet werden, um die polizeiliche Arbeitsweise bei der Strafverfolgung kennen zu lernen.

Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg ordnet im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeipräsidentin oder dem zuständigen Polizeipräsidenten die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte unter Fortzahlung der Dienstbezüge und Freistellung von ihrer staatsanwaltschaftlichen Funktion an die Polizeibehörden ab. Die Abordnung kann jederzeit widerrufen werden.

2. Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes (nachfolgend: Beamtinnen und Beamte) können eine Woche an die für ihr Einsatzgebiet zuständige Staatsanwaltschaft des Landes Brandenburg abgeordnet werden, um die staatsanwaltschaftliche Arbeitsweise bei der Strafverfolgung kennen zu lernen.

Der Personenkreis, der bei den Staatsanwaltschaften unterwiesen werden kann, ist auf Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und Führungskräfte des gehobenen Dienstes (Kommissariatsleiter, Dezernatsleiter, gegebenenfalls Sachgebietsleiter) beschränkt.

Die zuständige Polizeipräsidentin oder der zuständige Polizeipräsident ordnet im Einvernehmen mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt oder der Leitenden Oberstaatsanwältin der von der Abordnung betroffenen Staatsanwaltschaft die Beamtinnen und Beamten an die jeweilige Staatsanwaltschaft unter Fortzahlung der Dienstbezüge ab. Die Abordnung kann jederzeit aufgehoben werden.

3. Durch die wechselseitige Abordnung soll zugleich auch die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei weiter verbessert werden.

#### II. Inhalt der Fortbildung

1. Mit ihrer Abordnung passen sich die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte den polizeilichen Gegebenheiten und Arbeitsabläufen an.

a) Bei den Polizeibehörden sollen die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vor allem mit der Praxis der polizeilichen Sachbearbeitung vertraut gemacht werden. Zu diesem Zweck soll ein circa vierwöchiger Einsatz in einem Schutzbereich der Polizei (jeweils circa eine Woche im Wach- und Wechseldienst, in der Führungsstelle des Schutzbereichs, im Dezernat Verkehrsangelegenheiten sowie im Dezernat Dezentrale Kriminalitätsbekämpfung) erfolgen. Darin vorgesehen werden soll die Begleitung eines Einsatz- und Streifendienstes sowie die Mitarbeit bei polizeilichen Computeranwendungen. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sollen unabhängig von dem jeweiligen Stand der Fortbildungsmaßnahme nach Möglichkeit Einsätze kennen lernen, die für die Fortbildung von besonderer Bedeutung sind. Daneben soll ein etwa zweiwöchiger Einsatz im Dezernat Zentrale Kriminalitätsbekämpfung und Stabsbereich E 3 erfol-

## Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

552

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 31 vom 1. August 2001

gen, um mit den Grundsätzen der polizeilichen Kriminalitätsbekämpfung vertraut zu werden.

Die nähere Ausgestaltung dieses Teils der kriminalistischen Fortbildung regelt die zuständige Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sollen jeweils einer erfahrenen Beamtin oder einem erfahrenen Beamten zugeteilt werden.

- b) Am Ende des Abordnungszeitraumes ist ein Einsatz von zumindest zwei Wochen beim Landeskriminalamt vorzusehen, um die Möglichkeiten der Kriminaltechnik und der Bekämpfung von Internetkriminalität kennen zu lernen. Beim Landeskriminalamt erhalten die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einen Überblick über die Aufgaben und Einrichtungen sowie die wissenschaftlichen und technischen Möglichkeiten dieser zentralen Behörde für die polizeiliche Strafverfolgung und vorbeugende Bekämpfung von Straftaten im Land Brandenburg. Sie erhalten gegebenenfalls auch einen Überblick über weitere Polizeitechnik.

Die nähere Ausgestaltung dieses Teils der kriminalistischen Fortbildung regelt die Direktion oder der Direktor des Landeskriminalamtes Brandenburg.

- c) Die Festlegung der Fortbildungsinhalte soll möglichst unter Berücksichtigung der konkreten Bedürfnisse der Staatsanwältin bzw. des Staatsanwalts erfolgen.
2. Während der Fortbildung bei den Staatsanwaltschaften werden die Beamtinnen und Beamten vor allem mit der praktischen staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeitung in Strafverfahren vertraut gemacht, wozu insbesondere auch die Teilnahme am Sitzungsdienst der Staatsanwaltschaft gehört.

Die Beamtinnen und Beamten haben sich während der Ab-

ordnung den staatsanwaltschaftlichen Gegebenheiten und Arbeitsabläufen anzupassen.

Die unterschiedlichen Verwendungen der entsandten Beamtinnen und Beamten sind bei der Fortbildung durch Zuordnung zu den entsprechenden Dezernaten der Staatsanwaltschaften unter Einschluss der Amtsanwältinnen und Staatsanwälte zu berücksichtigen.

3. Die näheren Einzelheiten der Fortbildung regeln die Polizeibehörden im Einvernehmen mit den jeweiligen Staatsanwaltschaften in eigener Zuständigkeit.

### III. Sonstiges

1. Dienstunfälle, die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bzw. Beamtinnen und Beamte während der Fortbildungsmaßnahme erleiden, werden durch die zuständige Stelle der abordnenden Behörde anerkannt. Leistungen im Rahmen der Unfallfürsorge und sonstige Versorgungsbezüge (z. B. beim Eintritt eines Versorgungsfalls während der Fortbildungsmaßnahme) trägt die abordnende Behörde. Die Zuständigkeit der Bezügestelle für die Gewährung von Unfallfürsorge und sonstigen Versorgungsbezügen bleibt davon unberührt.
2. Aufwendungen für Reisekostenvergütung, Trennungsgeld und Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten, die aus Anlass der Abordnung (z. B. bei täglicher Hin- und Rückfahrt zum Fortbildungsort) beziehungsweise bei Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme bei der aufnehmenden Polizeibehörde oder Staatsanwaltschaft entstehen, trägt die jeweils abordnende Stammbehörde der Beamtin oder des Beamten.

### IV. In-Kraft-Treten

Dieser Gemeinsame Runderlass tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0